

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/13	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution A (A/54/506).....	117 a)	29. Oktober 1999	410
	Resolution B (A/54/506/Add.1).....	117	23. Dezember 1999	410
54/14	Reform des Beschaffungswesens (A/54/511).....	118	29. Oktober 1999	411
54/15	Entwicklungskonto (A/54/508).....	119	29. Oktober 1999	414
54/16	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/54/507).....	123	29. Oktober 1999	414
54/17	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/54/504).....	129	29. Oktober 1999	415
54/18	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/54/510).....	130 a)	29. Oktober 1999	416
54/19	Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten (A/54/509).....	151 a)	29. Oktober 1999	416
54/20	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/505).....	169	29. Oktober 1999	417
54/236	Programmplanung (A/54/676).....	120	23. Dezember 1999	418
54/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/54/685) Resolution A.....	125	23. Dezember 1999	418
	Resolution B.....	125	23. Dezember 1999	419
	Resolution C.....	125	23. Dezember 1999	419
54/238	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/54/677).....	126	23. Dezember 1999	420
54/239	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/54/678).....	142	23. Dezember 1999	424
54/240	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/54/679).....	143	23. Dezember 1999	425
54/241	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/54/686).....	150 und 172	23. Dezember 1999	427
54/242	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/54/684).....	151	23. Dezember 1999	429
54/243	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/54/684).....	151	23. Dezember 1999	429
54/244	Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung (A/54/673)....	163	23. Dezember 1999	430
54/245	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/54/674)...	166	23. Dezember 1999	431
54/246	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/687).....	173	23. Dezember 1999	433
54/247	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/54/508/Add.1) Resolution A.....	119	23. Dezember 1999	434
	Resolution B.....	119	23. Dezember 1999	436
54/248	Konferenzplanung (A/54/690).....	124	23. Dezember 1999	437
54/249	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	442
54/250	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691) Resolution A.....	121	23. Dezember 1999	461
	Resolution B.....	121	23. Dezember 1999	463
	Resolution C.....	121	23. Dezember 1999	463
54/251	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	464
54/252	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	466
54/253	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	466

RESOLUTIONEN 54/13 A und B**A**

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.1)

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**A**

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 52/212 B vom 31. März 1998,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998¹, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen in diesem Zeitraum³,

1. *macht sich* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht¹ *zu eigen*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *beschließt*, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu kontingenteigener Ausrüstung und die Empfehlung in Ziffer 70 seines Berichts unter dem Unterpunkt *a*) "Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" des Tagesordnungspunkts 151 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandeln.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 1998 endende Jahr⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁵,

des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Frage der Jahr-2000-Fähigkeit⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die Einstellung und den Einsatz von Beratern im Sekretariat⁸ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer getroffen hat;

2. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds⁴;

3. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ zu eigen;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Verbesserung der formalen Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁵;

6. *billigt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einstellung und den Einsatz von Beratern im Sekretariat⁸ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999 die Richtlinien für die Einstellung und den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat umzusetzen;

9. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der Richtlinien für die Einstellung und den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat in der von der Generalversammlung in Ziffer 11 des Abschnitts VIII ihrer Resolution 53/221 geänderten Fassung zu überwachen;

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Bd. II, Kap. II.

² A/53/940.

³ A/53/932.

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/54/5/Add.5).

⁵ A/54/140 und Add.1.

⁶ A/54/159 und Korr.1, Anhang.

⁷ A/C.5/54/3.

⁸ A/54/164.

⁹ A/54/165, Anlage.

¹⁰ A/54/441.

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/221 über Berater und Einzelauftragnehmer zu überwachen.

RESOLUTION 54/14

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511)

54/14. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998 und 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/216 C vom 23. Dezember 1994, 51/231 vom 13. Juni 1997 und 52/226 A vom 31. März 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

in der Erwägung, dass die Beschaffungsverfahren transparenter, wirksamer und effizienter sein und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln sollten,

Kenntnis nehmend von den ersten Anstrengungen, die unternommen wurden, um für Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern mehr Möglichkeiten zu eröffnen, und betonend, dass es diesbezüglich weiterer Verbesserungen bedarf,

I

ALLGEMEINE BEMERKUNG

1. *würdigt* die Verbesserungen, die der Generalsekretär in jüngster Zeit im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens vorgenommen hat;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige der Bestimmungen ihrer Resolution 52/226 A nicht vollständig und hinreichend umgesetzt wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung aller noch offenen Bestimmungen zum Abschluss zu bringen;

3. *betont*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteilich und kostenwirksam sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und voll den internationalen Charakter der Vereinten Nationen widerspiegeln muss;

II

HANDBUCH FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN

4. *begrüßt* die Herausgabe des Handbuchs für das Beschaffungswesen und *ersucht* den Generalsekretär, es nach Bedarf zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 99 bis 104 seines Berichts¹³ und unter detaillierter Angabe der Verfahren, die das Feldpersonal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einhalten muss;

III

ALLGEMEINER BESCHAFFUNGSPROZESS

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung auf elektronischem Weg eingehender Angebote bis zur Angebotseröffnung sicherzustellen, und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

6. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu eigen*, wonach Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht vorsätzlich schon auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden, und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Billigung zuständigen Beamten beibehalten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass ein größerer Kreis von Lieferanten aus allen Mitgliedstaaten beteiligt wird, unter Berücksichtigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Ausschreibungsprozess weiter zu verbessern, um zu gewährleisten, dass den Lieferanten vernünftige Fristen für die Einreichung von Angeboten eingeräumt werden;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in zunehmendem Maße mit Hilfe moderner elektronischer Kommunikationsmittel Informationen über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, Einladungen zur Angebotsunterbreitung und Aufrufe zur Interessensbekundung verbreitet, und *ersucht* ihn, sich bei derartigen Informationen auf Antrag auch weiterhin der herkömmlichen Kommunikationsmittel zu bedienen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Transparenz von Beschaffungsentscheidungen erhöht werden könnte, so auch durch die mögliche Wiedereinführung der Praxis der Verlesung von Preisen und anderen entscheidenden Elementen bei öffentlichen Angebotseröffnungen, und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

¹¹ A/C.5/52/46 und A/53/271 und Korr.1 und Add.1.

¹² A/53/692.

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Bd. I.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Beschaffungsprozess zu verbessern und zu beschleunigen und die Kommunikation mit den Lieferanten zu verbessern;

IV

LIEFERANTENVERZEICHNIS DER VEREINTEN NATIONEN UND GEMEINSAME LIEFERANTENDATENBANK

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um eine gemeinsame Lieferantendatenbank aufzubauen, die es den teilnehmenden Organisationen gestattet, Informationen über Lieferanten, einschließlich Leistungsbewertungen, auszutauschen;

13. *bedauert*, dass das Lieferantenverzeichnis noch immer nicht die Zusammensetzung der Organisation widerspiegelt, und ersucht den Generalsekretär erneut, seine Anstrengungen weiter zu verstärken und gezielter darauf auszurichten, das Verzeichnis auf eine breitere geografische Grundlage zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Registrierungsprozess für das Lieferantenverzeichnis weiter zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Ausschreibungsbekanntmachungen nach Möglichkeit an alle Lieferanten zu senden, die unter spezifischen Kategorien und Diensten im Lieferantenverzeichnis registriert sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeit der Heranziehung des harmonisierten Güterklassifikationssystems für Beschaffungen der Vereinten Nationen zu untersuchen und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

V

BESCHAFFUNGSPLANUNG

17. *ermutigt* den Generalsekretär, die jährliche Beschaffungsplanung für alle Büros und Hauptabteilungen weiter zu verbessern und diese Pläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch allen Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen;

VI

DRINGLICHE ERFORDERNISSE

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses¹⁴, dass die Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵ zu weit gefasst erscheint, um bei der notwendigen Kontrolle über seine Anwendung von echtem Nutzen zu sein,

¹⁴ A/53/692, Ziffer 10.

¹⁵ A/C.5/52/46, Ziffer 5.

und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss eine genauere und klarere Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse vorzulegen;

VII

VERSTÄRKTE BESCHAFFUNG AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass der Generalsekretär die Notwendigkeit anerkannt hat, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern zu schaffen, sowie von seinen diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, und ersucht ihn, diese Anstrengungen zu verstärken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens detaillierte Informationen über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Feld an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, vorzulegen;

21. *bedauert* die anfänglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer 13 ihrer Resolution 52/226 A und ersucht den Generalsekretär erneut, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Beschaffungen in den Entwicklungs- und den Übergangsländern zu tätigen, namentlich auch die folgenden Maßnahmen:

a) alle Ausschreibungsbekanntmachungen sollen auf der Web-Seite der Beschaffungsabteilung veröffentlicht werden, sobald sie erstellt sind;

b) alle Ausschreibungsbekanntmachungen sollen an alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen sowie an alle Informationszentren der Vereinten Nationen und anderen Büros der Vereinten Nationen außerhalb des Amtssitzes versandt werden, um eine breitere Verteilung unter den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

c) Bedienstete der Beschaffungsabteilung können Entwicklungs- und Übergangsländern Besuche abstatten, um mögliche Lieferanten aus diesen Ländern zu identifizieren;

22. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 9 seines Berichts¹², dass sich unter den elf Ländern, denen Bedienstete der Beschaffungsabteilung gemäß Ziffer 13 c) ihrer Resolution 52/226 A einen Besuch abgestattet hatten, nur vier Entwicklungsländer und gar kein Übergangsländ befanden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Ermittlung von Lieferanten in Entwicklungs- und Übergangsländern zu erleichtern, so auch durch die rasche Verteilung von Beschaffungsinformationen an diese Länder und die Veranstaltung von Seminaren auf Landes- und Regionalebene, an denen Vertreter der Geschäftswelt und der Büros der Vereinten Nationen in diesen Ländern teilnehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Felddienststellen anzuweisen, interessierten örtlichen Lieferanten nahe zu legen, einen Antrag auf Registrierung im Lieferantenverzeichnis der Beschaffungsabteilung zu stellen, mit dem Ziel, dieses auf eine breitere geografische Grundlage zu stellen;

25. *befürwortet* es, dass für den Bedarf von Missionen Beschaffungen in der jeweiligen Region getätigt werden, unter Berücksichtigung der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

VIII

FRAGE DER VORZUGSBEHANDLUNG

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, geschaffen werden könnten, unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die die Fonds und Programme der Organisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Institutionen in dieser Hinsicht mit der Vorzugsbehandlung gemacht haben, und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie mehr Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, beschafft werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Bericht darüber vorzulegen, inwieweit den von Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern eingereichten Angeboten gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, unbeschadet der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution;

IX

VORSCHRIFTEN

29. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 4 ihrer Resolution 52/226 A;

30. *bedauert*, dass dem in der Ziffer 28 ihrer Resolution 52/226 A enthaltenen Ersuchen, Vorschläge in Bezug auf mögliche Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen vorzulegen, um Fragen im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten anzugehen, nicht nachgekommen wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, die Vorschläge vorrangig, spätestens jedoch am Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

31. *sieht* dem vorrangig, jedoch spätestens am Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Wortlaut der in Zif-

fer 10 ihrer Resolution 52/252 erbetenen zusätzlichen Vorschriften *mit Interesse entgegen*;

32. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge abzugeben, wie das System zur Bezahlung der Lieferanten verbessert werden könnte, so auch möglicherweise durch akkreditivähnliche Mechanismen;

X

LEISTUNGSBEWERTUNG

33. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens ein umfassendes System zur Bewertung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Beschaffung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der besten Methoden anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

XI

BERICHTE DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 52/212 B betreffend die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer voll umzusetzen;

35. *wiederholt das Ersuchen*, das sie in Ziffer 6 ihrer Resolution 53/204 an den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen gerichtet hat, dafür zu sorgen, dass die in der genannten Resolution gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer fristgerecht umgesetzt werden;

XII

FORMALE GESTALTUNG DER BERICHTE

36. *ersucht* den Generalsekretär, ein Standardformat für künftige Berichte über die Reform des Beschaffungswesens auszuarbeiten;

37. *betont*, dass die Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens im Einklang mit den Ziffern 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 B und den Ziffern 10 bis 12 ihrer Resolution 53/208 B vorgelegt werden sollen;

XIII

METHODE ZUR FESTLEGUNG DER GRUNDLAGE STATISTISCHER BERICHTE

38. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seiner Berichts¹² *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, anzugeben, auf welcher Grundlage entschieden wird, in welchem Land die Beschaffung getätigt wird, und wie sich diese Methode zu der etablierten internationalen Praxis verhält.

RESOLUTION 54/15

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508)

54/15. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999 und 53/220 B vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

sowie in Bekräftigung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

1. *beschließt*, ein mehrjähriges Sonderkonto für zusätzliche Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die auf den vorrangigen Zielen der Programme des gebilligten mittelfristigen Plans beruhen;

2. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

3. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

4. *beschließt*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die gemäß Ziffer 4 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbeitrag für dieses Kapitel bilden;

6. *erklärt erneut*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Haushaltsvoranschläge den damit zusammenhängenden Mandaten voll entsprechen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

8. *beschließt*, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen.

RESOLUTION 54/16

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/507)

54/16. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Folgenden als "die Gruppe" bezeichnet, insbesondere der Resolution 50/233 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung der Jahresberichte der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, ihrer Arbeitsprogramme für 1996-1997²⁰ und für 1997-1998²¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgans,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, von ihrem Arbeitsprogramm für 1996-1997²⁰, für 1997-1998²¹ und

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/51/34).

¹⁹ Ebd. Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).

²⁰ Siehe A/51/559 und Korr.1.

²¹ Siehe A/52/267.

²² Siehe A/53/180.

²³ A/52/206.

¹⁶ A/53/945.

¹⁷ A/53/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

für 1999²⁴, von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³;

2. *bittet* die Gruppe, bei der Erstellung ihres jährlichen Arbeitsprogramms den von den teilnehmenden Organisationen erbetenen Berichten Priorität einzuräumen;

3. *würdigt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise der Gruppe vorgenommen wurden, legt der Gruppe nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und beschließt, sich auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung erneut mit der Frage der Arbeitsweise der Gruppe zu befassen;

4. *macht sich* das System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe *zu eigen*, das in Anhang I zu dem Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹ enthalten ist, und bittet die Gruppe in diesem Zusammenhang,

a) den Leitern der teilnehmenden Organisationen Mitteilungen zur Erinnerung an die Umsetzung der Empfehlungen zuzusenden;

b) in ihre Jahresberichte gebilligte Empfehlungen aufzunehmen, die nicht umgesetzt wurden;

5. *ersucht* um die rasche Umsetzung dieses Systems;

6. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Erfahrungen mit dem System Bericht zu erstatten, so auch über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, und die von den teilnehmenden Organisationen abgegebenen Stellungnahmen.

RESOLUTION 54/17

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504)

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/8 A vom 31. Oktober 1997, 52/8 C vom 26. Juni 1998, 53/211 vom 18. Dezember 1998 und 53/228 vom 8. Juni 1999,

mit Bedauern darüber, dass sich die Vorlage des in den genannten Resolutionen angeforderten Berichts des Generalsekretärs verzögert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ über die Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prü-

fungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola²⁶;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf unvollständigen Informationen beruhte, die dem Amt bereitgestellt worden waren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen der Innenrevisoren auch künftig sorgfältig zu prüfen, bevor er Abhilfemaßnahmen ergreift;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass es kein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln gibt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln im gesamten Sekretariat einheitlich umgesetzt werden;

6. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Beschaffungsbediensteten im Feld angemessen auszubilden und anzuleiten, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen;

7. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffung von Gütern für die Kasernierungszonen der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Rahmen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/225 vom 8. Juni 1999 angeforderten Berichts über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, durch die der Organisation finanzielle Verluste entstehen, zusätzliche Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die das Sekretariat ergreift, um die Beschaffungstätigkeiten im Feld sowie die Kontrollen und die Rechenschaftspflicht weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen konkreten Plan folgenden Inhalts zur Beseitigung der mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Probleme bei Friedenssicherungseinsätzen enthält:

a) alle Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung der bei der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola und anderen Friedenssicherungseinsätzen festgestellten Probleme ergriffen wurden;

b) Vereinheitlichung der Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf alle derzeitigen und künftigen Friedenssicherungseinsätze bereits ergriffen wurden;

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Personen, denen Betrug, Misswirtschaft oder Missbrauch nach-

²⁴ Siehe A/53/841.

²⁵ A/53/1018.

²⁶ A/52/881, Anlage.

gewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden.

RESOLUTION 54/18

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510)

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/238 vom 26. Juni 1998 und 53/229 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die Verwaltung diese Angelegenheit schlecht gehandhabt hat, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts²⁸ festgestellt;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, vorrangig eine umfassende Prüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vorzunehmen und dabei insbesondere die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden Bericht zu dieser Frage zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs fortzusetzen, und beschließt, dass jede Tätigkeit in dieser Frage so lange ruht, bis sie einen Beschluss gefasst hat.

RESOLUTION 54/19

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/509)

54/19. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über das erste volle Jahr der Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der genehmigten reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Doppelzahlungen zu vermeiden;

3. *billigt* eine allgemeine Politik, nach der die Vereinten Nationen nur im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung finanzielle Verpflichtungen übernehmen sollen;

4. *betont*, dass mit den neuen Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung sichergestellt werden soll, dass die truppenstellenden Länder auf gerechte Weise entschädigt und gleichzeitig die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gewahrt werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung²⁹ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

6. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ an, mit Ausnahme der folgenden Vorschläge betreffend

a) die Höhe der Kostenerstattung für den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung auf Grund feindseliger Handlungen oder erzwungener Gerätepreisgabe (Ziffer 15);

b) die Überprüfung hinsichtlich der Haftung der Vereinten Nationen für Verlust oder Beschädigung während des Transports (Ziffer 16);

c) Zeltausrüstung und Unterbringung (Ziffer 27);

²⁷ A/53/1023.

²⁸ A/54/418.

²⁹ Siehe A/C.5/52/39.

³⁰ A/53/465.

³¹ A/53/944 und Korr.1.

d) den Einsatz unabhängiger externer Sachverständiger bei der Überprüfung und Bewertung des realen generischen Marktwerts der Ausrüstung (Ziffer 31);

7. *erklärt erneut*, dass bei allen neuen Einsätzen, die nach dem 1. Juli 1996 begonnen haben, nur die reformierten Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten anwendbar sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die volle Beteiligung der Delegationen an der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe sicherzustellen;

9. *betont*, dass die Überarbeitung des Handbuchs für kontingenteigene Ausrüstung ein fortlaufender Prozess sein soll, und ersucht den Generalsekretär, das Handbuch erst nach Abschluss der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe zu überarbeiten, damit die von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Phasen II, III, IV und V darin aufgenommen werden können;

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/20

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505)

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/240 vom 29. Juni 1999, in der sie den Betrag von 52.531.100 US-Dollar brutto für die Mission veranschlagte und beschloss, dass der zu veranlagende Betrag nach der Prüfung des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, unter Berücksichtigung der eingegangenen freiwilligen Beiträge festgelegt wird,

in Anerkennung der kontinuierlichen Bemühungen, die alle Missionen der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung des internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Personal aller Missionen der Vereinten Nationen die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen auch weiterhin achtet;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Missionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Missionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, zu gewährleisten;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die bislang entrichteten beziehungsweise zugesagten freiwilligen Beiträge für den Treuhandfonds für die Regelung der Osttimor-Frage auf 43.834.700 Dollar belaufen und dass der Wert der Sachleistungen 3.438.700 Dollar beträgt;

10. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben;

11. *beschließt*, die Höhe der für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 5. Mai 1999 bis 30. September 1999 (Phase I) auf insgesamt 54.428.400 Dollar brutto (52.941.100 Dollar netto) anzuheben;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 7.155.000 Dollar brutto (5.667.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September

³² A/54/380.

³³ A/54/406.

1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zu seiner Vorlage eines revidierten Haushaltsplans zusätzlich zu der vom Beratenden Ausschuss am 9. September 1999 erteilten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 10 Millionen Dollar Verpflichtungen von maximal 28.037.100 Dollar brutto (27.080.700 Dollar netto) für den Mittelbedarf der Phase II der Mission einzugehen.

RESOLUTION 54/236

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/676)

54/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴;

2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses *zu eigen*, die die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die Programmplanung und die vorläufige Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Ausschusses betreffen;

3. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über Koordinierungsfragen *zu eigen*, die in den Ziffern 560 bis 565, 567 und 568 und 587 bis 596 des Berichts des Ausschusses enthalten sind;

4. *stellt fest*, dass im Zusammenhang mit den Koordinierungsfragen die Vorschläge betreffend Leistungsindikatoren, um die der Ausschuss ersucht hatte und die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³⁵ enthalten sind, von der Generalversammlung nicht gebilligt wurden;

5. *stellt außerdem fest*, dass die in Ziffer 566 des Berichts des Ausschusses angesprochene Angelegenheit von der Generalversammlung derzeit unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt wird;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16).

³⁵ E/AC.51/1999/6.

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Änderungen der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den geänderten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden³⁶, herauszugeben und dabei den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 47 seines Berichts vollauf Rechnung zu tragen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTIONEN 54/237 A bis C

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/1, 54/2 und 54/3 vom 14. September 1999,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga als Nichtmitgliedstaaten³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 53/36 E vom 18. Dezember 1998 sowie ihren Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Republik Kiribati, die Republik Nauru und das Königreich Tonga, die am 14. September 1999 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, für die Jahre 1999 und 2000 0,001 Prozent beträgt;

³⁶ Siehe Resolution 53/207, Abschnitt III.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/51/11), Abschnitt V; und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11), Kap. V.

2. *beschließt außerdem*, dass bei der Berechnung der Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 ein Zwölftel ihres Beitragssatzes für das Jahr 1999 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird, und dass bei ihrer Veranlagung für 1999 als Nichtmitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 und 2000 ansonsten nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder veranlagten Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe von Mitgliedstaaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, anteilmäßig im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 1999 im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Beitragssätze der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 2000 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

6. *beschließt ferner*, dass die Vorauszahlungen der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes von 0,001 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einschlägigen Teils des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 C vom 18. Dezember 1998,

1. *beschließt*, dass der Beitragsausschuss die in den Ziffern 69 und 70 sowie 73 und 74 seines Berichts angesprochenen Fragen nicht weiter behandeln soll;

2. *ersucht* den Ausschuss, die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge weiter zu behandeln und geeignete Empfehlungen abzugeben, gemäß seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/207 B vom 11. April 1996, 52/215 B vom 22. Dezember 1997 und 53/36 B bis D vom 18. Dezember 1998,

nach Behandlung der einschlägigen Teile des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁹,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um finanzielle Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

2. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, diesen Antrag möglichst vollständig zu begründen, indem sie namentlich Informationen über volkswirtschaftliche Aggregate, Staatseinnahmen und -ausgaben, Devisenbestände, Verschuldung, Schwierigkeiten bei der Begleichung inländischer oder internationaler finanzieller Verpflichtungen sowie alle sonstigen Informationen vorlegen, die ihre Erklärung belegen können, dass der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die diese Mitgliedstaaten nicht zu vertreten haben;

4. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Präsidenten der Generalversammlung Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta mindestens zwei Wochen vor der Tagung

³⁸ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/54/11)*, Kap. IV, Abschnitt C.

³⁹ Ebd., Abschnitte A und B.

des Ausschusses vorlegen müssen, damit eine vollständige Prüfung der Anträge gewährleistet ist.

RESOLUTION 54/238

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/677)

54/238. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1999⁴⁰ und anderer entsprechender Berichte⁴¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Kommission,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;*

2. *erklärt außerdem erneut, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muss;*

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediente-

ten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis von der Auffassung der Kommission, wonach in Anbetracht des Ungleichgewichts in den jeweiligen Werten der Margenstufen der Generalversammlung bei einer künftig empfohlenen realen Gehaltserhöhung eine Empfehlung zu einer nach Besoldungsgruppen differenzierten Gehaltserhöhung vorgelegt werden müsse;*

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1999 114,1 beträgt;*

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt mit Wirkung vom 1. März 2000 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Abschnitt A der Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;*

2. *beschließt, dass mit Wirkung vom 1. März 2000 die Beträge der Personalabgabe in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen für diejenigen, die nach dem Tarif für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vergütet werden, nach dem Verfahren in Abschnitt B von Anlage II zu dieser Resolution zu errechnen sind;*

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/54/30).

⁴¹ A/54/434, A/54/483 und A/C.5/54/24.

D. Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 und Abschnitt I.G ihrer Resolution 53/209 vom 18. Dezember 1998 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 36 und 37 ihres Berichts enthaltenen Auffassungen und Schlussfolgerungen der Kommission⁴⁰;

2. *ersucht* die Kommission *erneut*, so, wie in Abschnitt I.G der Resolution 53/209 erbeten, eine umfassende Untersuchung des Kaufkraftausgleichsindex durchzuführen und in den Bericht indikative Statistiken und ihre Auffassungen zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekten der folgenden Alternativen aufzunehmen:

a) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung der Preise in Genf und in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

b) Erstellung von zwei separaten Kaufkraftausgleichsindex, unter Zugrundelegung der Preise in Genf beziehungsweise der Preise in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

c) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf und die umliegenden Kantone;

d) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung des Vergleichs der Preise für Waren und Dienstleistungen in Genf und New York (ausschließlich in Manhattan);

e) Beibehaltung des Status quo;

E. Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Kommission ersucht hat, ein Versuchsprojekt einzuleiten, das in einer begrenzten Zahl von Feld-Dienstorten, in denen aussagekräftige Vergleiche der Wohnungsaufwendungen schwierig oder unmöglich sind, die Funktionsweise der Kommissionsvorschläge simuliert,

nimmt Kenntnis von dem in Ziffer 99 ihres Berichts⁴⁰ enthaltenen Beschluss der Kommission, die Frage der Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich in kleinen Feld-Dienstorten nicht weiterzuverfolgen;

II

BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

A. Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage

unter Hinweis auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 52/216,

1. *befürwortet* den in Ziffer 110 a) ihres Berichts⁴⁰ enthaltenen Beschluss der Kommission, dass die Zahlung einer Kinderzulage weiter als Sozialleistung behandelt werden soll;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beabsichtigt, die Mindestsatzformel im Rahmen dieses Konzepts 2001 zu überprüfen;

B. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in Paris

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Fleming-Prinzip weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen gebilligt hat,

nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der in Paris durchgeführten Gehaltserhebung, über die in den Ziffern 111 bis 118 des Kommissionsberichts⁴⁰ Bericht erstattet wird;

III

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 173 bis 177 ihres Berichts⁴⁰;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeiten im Einklang mit dem in Ziffer 176 ihres Berichts enthaltenen Programm fortzusetzen;

B. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst

unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/252 vom 8. September 1998,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 200 und 201 ihres Berichts⁴⁰;

C. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt II.D Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission ersucht hat, die Auslandsvergünstigungen zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen und diejenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten,

1. *ersucht* die Kommission, die Überprüfung der Methodologie der Erziehungsbeihilfe sowie die Überprüfung des Zwecks der Beihilfe, ihres Umfangs, ihrer Anwendung und der diesbezüglich bestehenden Kontrollen abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in Verbindung mit dieser Überprüfung spezifisch über die Harmonisierung der Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe mit der Verfahrensweise der Vereinten Nationen, wie in der Resolution 48/224 der Generalversammlung gefordert, Bericht zu erstatten;

IV

VOM VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR KOORDINIERUNG VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST BETREFFEND DIE EINSETZUNG EINER AD-HOC-BERATUNGSGRUPPE DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs⁴²,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 206 bis 215 ihres Berichts⁴⁰ abgegebenen Bemerkungen der Kommission;

2. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;

V

ÜBERPRÜFUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

unter Hinweis auf Ziffer 22 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zu der Überprüfung der Kommission⁴³,

1. *betont*, dass der Überprüfungsprozess unparteiisch und transparent sein sollte und dass die Kommission sich voll daran beteiligen soll;

2. *beschließt*, auf die Behandlung der Modalitäten der Überprüfung der Kommission, einschließlich des Vorschlags des Generalsekretärs in seiner Mitteilung⁴³, im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzukommen, vorbehaltlich der Vorlage der in Ziffer 22 der Resolution 52/12 B der Generalversammlung erbetenen Informationen durch den Generalsekretär;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in die der Generalversammlung vorzulegenden Informationen Folgendes aufzunehmen:

a) die konkreten und spezifischen Gründe für die Durchführung einer solchen Überprüfung, soweit vorhanden;

b) die Bezeichnung der spezifischen zu behandelnden Probleme, soweit vorhanden;

c) die durch die Überprüfung zu erreichenden Ziele;

d) die möglichen Auswirkungen einer solchen Überprüfung auf das Gemeinsame System;

e) Informationen über die Fortschritte, die auf Grund früherer Überprüfungen der Arbeitsmethoden und der Arbeitsweise der Kommission erzielt wurden.

⁴² A/C.5/54/24.

⁴³ A/54/483.

ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 2000)

Besoldungsgruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	158.132														
Netto mU	108.242														
Netto oU	97.411														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	143.674														
Netto mU	99.278														
Netto oU	89.899														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	117.550	120.165	122.777	125.389	128.002	130.615									
Netto mU	83.081	84.702	86.322	87.941	89.561	91.181									
Netto oU	76.325	77.683	79.041	80.398	81.756	83.113									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	103.763	106.000	108.239	110.471	112.710	114.947	117.185	119.423	121.658						
Netto mU	74.533	75.920	77.308	78.692	80.080	81.467	82.855	84.242	85.628						
Netto oU	68.893	70.112	71.329	72.545	73.763	74.972	76.135	77.297	78.459						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	91.215	93.239	95.265	97.289	99.313	101.335	103.361	105.385	107.408	109.434	111.458	113.481	115.505		
Netto mU	66.753	68.008	69.264	70.519	71.774	73.028	74.284	75.539	76.793	78.049	79.304	80.558	81.813		
Netto oU	62.014	63.164	64.267	65.370	66.471	67.572	68.674	69.776	70.878	71.980	73.082	74.183	75.262		
Verwaltungsoberarrat															
P-4 Brutto	75.424	77.282	79.135	80.986	82.844	84.697	86.552	88.406	90.279	92.252	94.224	96.202	98.174	100.148	102.124
Netto mU	56.380	57.606	58.829	60.051	61.277	62.500	63.724	64.948	66.173	67.396	68.619	69.845	71.068	72.292	73.517
Netto oU	52.503	53.629	54.751	55.872	56.996	58.116	59.238	60.360	61.481	62.603	63.701	64.778	65.852	66.926	68.002
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	61.730	63.473	65.217	66.956	68.700	70.441	72.182	73.926	75.668	77.411	79.153	80.894	82.636	84.377	86.121
Netto mU	47.342	48.492	49.643	50.791	51.942	53.091	54.240	55.391	56.541	57.691	58.841	59.990	61.140	62.289	63.440
Netto oU	44.191	45.248	46.307	47.364	48.422	49.479	50.536	51.594	52.650	53.708	54.762	55.816	56.870	57.923	58.977
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	50.349	51.779	53.206	54.635	56.063	57.490	58.919	60.377	61.938	63.495	65.052	66.612			
Netto mU	39.251	40.281	41.308	42.337	43.365	44.393	45.422	46.449	47.479	48.507	49.534	50.564			
Netto oU	36.815	37.749	38.680	39.612	40.543	41.477	42.424	43.368	44.317	45.263	46.208	47.155			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	38.988	40.363	41.735	43.108	44.479	45.851	47.226	48.599	49.969	51.343					
Netto mU	31.071	32.061	33.049	34.038	35.025	36.013	37.003	37.991	38.978	39.967					
Netto oU	29.310	30.221	31.131	32.043	32.953	33.863	34.775	35.674	36.568	37.465					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Diese Tabelle tritt im Zusammenhang mit der Eingliederung von 3,42 Prozentpunkten des Kaufkraftausgleichs in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2000 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle in Absatz b) i) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Personalabgabesätze, die auf das Bruttogehalt anzuwenden sind

(Gültig ab 1. März 2000)

A. Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

Zu veranlagende Zahlungen (in US-Dollar)	Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner oder unterhaltsberechtigtem Kind (Prozentsatz)
Erste 30.000 p.a.	18
Nächste 30.000 p.a.	28
Nächste 30.000 p.a.	34
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge.....	38

B. Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörige

Die Beträge der Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner und ohne unterhaltsberechtigtes Kind entsprechen der Differenz zwischen den Bruttogehältern in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen und den entsprechenden Nettogehältern für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

RESOLUTION 54/239

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678)

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Ge-

richts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/212 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 1998⁴⁶ und den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁴⁷,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁴ verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, entgegen dem in ihrer Resolution 53/212 enthaltenen Ersuchen nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁴⁸ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die

⁴⁶ A/54/395.

⁴⁷ Siehe A/54/645.

⁴⁸ A/54/646, Ziffer 75.

⁴⁴ A/54/518 und Korr.1.

⁴⁵ A/54/645.

Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda⁴⁹ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 77 seines Berichts⁴⁵ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 106.149.400 US-Dollar brutto (95.942.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2.740.700 Dollar brutto (2.578.100 Dollar netto), das heißt die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Jahr 1998, die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 8.200.000 Dollar brutto und netto aus der Mittelbewilligung für das Jahr 1999 und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für das Jahr 2000, zu berücksichtigen ist, und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.039.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	106.149.400	95.942.600
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1999	(8.200.000)	(8.200.000)
Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1998	(2.740.700)	(2.578.100)
Geschätzte Einnahmen für das Jahr 2000	(5.200)	-
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	95.203.500	85.164.500
einschließlich:	95.203.500	85.164.500
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250

RESOLUTION 54/240

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679)

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, und des

⁴⁹ A/C.5/54/30.

⁵⁰ A/54/521.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/213 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1998⁵² und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁵³,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, entgegen dem in ihrer Resolution 53/213 enthaltenen Ersuchen nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵⁴ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda und des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien⁵⁵ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 71 seines Berichts⁵⁶ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 86.154.900 US-Dollar brutto (78.170.200 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2 Millionen Dollar brutto (1.816.000 Dollar netto), das heißt die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 für den Zeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung, zu berücksichtigen ist und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.800.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitglied-

⁵¹ A/54/646 und Add.1.

⁵² A/54/496 und Korr.1.

⁵³ Siehe A/54/646.

⁵⁴ A/54/646, Ziffer 75.

⁵⁵ A/C.5/54/30.

⁵⁶ A/54/646.

staaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	86.154.900	78.170.200
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung	(2.000.000)	(1.816.000)
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	84.154.900	76.354.200
einschließlich:		
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100

RESOLUTION 54/241

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686)

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratern Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, mit der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet hat, 1260 (1999) vom 20. August 1999, mit der der Rat die vorläufige Erweiterung der Beobachtermission genehmigt hat, und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, sowie sich dessen bewusst, dass die Kosten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss betreffend die Beobachtermission und sich dessen bewusst, dass zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone freiwillige Beiträge entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,2 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 37 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

⁵⁷ A/53/454/Add.1, A/54/455 und A/54/633.

⁵⁸ A/54/490 und A/54/647.

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸ an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Erfahrungen mit dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer in Friedenssicherungsmissionen und über die Auswirkungen der Umsetzung der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁹ genannten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass eine technische Bewertungsmision damit beauftragt werden wird, die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Minenräumung zu ermitteln, und ersucht um die Bereitstellung der zur Durchführung der Minenräumung erforderlichen Mittel;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen

Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, das gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Beobachtermission ab 22. Oktober 1999 für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone weiter zu verwenden;

14. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und vorläufige Erweiterung der Beobachtermission sowie für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 52.971.600 Dollar brutto (52.687.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuss nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze bereits genehmigt hat;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 161.666.667 Dollar brutto (159.860.123 Dollar netto) für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.806.544 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 21. April 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 38.333.333 Dollar brutto (37.904.977 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.666.667 Dollar brutto (16.480.425 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung

⁵⁹ A/54/647.

sichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 2000 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.356 Dollar, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" und "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/242

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/242. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/470 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, dass vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution und unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle finanziellen Beiträge Belarus' und der Ukraine an die Vereinten Nationen, namentlich auch Beiträge, deren Beitragssätze vor 1996 festgelegt worden waren, berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, ob die Summe ihrer im Einklang mit Beschluss 49/470 berechneten Beitragsrückstände der Höhe der Beiträge entspricht oder diese überschreitet, die Belarus und die Ukraine für die beiden vorangegangenen vollen Jahre im Einklang mit Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen zu entrichten haben;

2. *betont*, dass dieser Beschluss Belarus und die Ukraine nicht ihrer Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher ausstehenden Beiträge enthebt, und fordert Belarus und die Ukraine auf, Vorschläge für die Behandlung ihrer Beitragsrückstände hinsichtlich der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

3. *beschließt*, diese Frage weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/243

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/243. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 53/12 B vom 8. Juni 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den geänderten Stellenbedarf für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000⁶⁰;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines Entwurfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 die Bemerkungen in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶¹ vollinhaltlich umzusetzen;

⁶⁰ A/54/648.

⁶¹ A/54/661.

4. *stellt fest*, dass die zentralen Unterstützungsmaßnahmen für Friedenssicherungseinsätze laufend überprüft werden müssen, wobei der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Rechnung getragen werden soll;

5. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

6. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

7. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 siebenundsechzig zusätzliche aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die zusätzlichen Personalkosten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.501.600 US-Dollar einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/244

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/673)

54/244. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994,

nach Evaluierung und Überprüfung der Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste, wie in Ziffer 13 der Resolution 48/218 B gefordert,

in Bekräftigung ihrer in der Charta verankerten Rolle als eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/218 B, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle als Hauptaufsichtsorgan der Organisation;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs in der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen;

Berichterstattung

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls sachbezogene Anmerkungen zu den Feststellungen und Empfehlungen abzugeben und sicherzustellen, dass die Auffassungen der betroffenen Hauptabteilungen zu den Empfehlungen in den Hauptteil des Berichts aufgenommen werden;

Aufgaben

6. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine internen Aufsichtstätigkeiten in strenger und voller Übereinstimmung mit der Resolution 48/218 B der Generalversammlung und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen hat;

7. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste, was seine Inspektions- und Evaluierungsaufgaben betrifft, im Einklang mit Ziffer 5 c) iii) der Resolution 48/218 B der Generalversammlung die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlussfassenden Organe der Organisation zu evaluieren hat;

8. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

9. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

10. *erkennt an*, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über die vorgesehenen Wege jedweden Änderungsvorschlag für Beschlüsse und Mandate der beschlussfassenden Organe vorlegen kann;

Koordinierung

11. *betont*, wie wichtig die Koordinierung zwischen den Aufsichtsorganen ist, und begrüßt die regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den externen Aufsichtsorganen;

12. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Ausfertigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Berichte zu übermitteln sind, und ersucht darum, dass diese binnen eines Monats

nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf Anmerkungen dazu abgeben sollen;

Fonds und Programme

13. *beschließt*, auf die in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B genannte Frage im Zuge ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds und Programmen⁶² zurückzukommen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen;

14. *beschließt außerdem*, diese Frage während ihrer fünftägigen Tagung frühzeitig zu behandeln;

15. *beschließt ferner*, dass institutionelle Regelungen für die Kostenaufteilung zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen aufzustellen sind, die im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Fonds und Programme, so auch gegebenenfalls den Beschlüssen ihrer beschlussfassenden Organe, stehen;

Disziplinaruntersuchungen

16. *betont*, dass der Generalsekretär im Hinblick auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste Verfahren zu schaffen hat, um die Rechte der Bediensteten zu schützen, namentlich derjenigen Bediensteten, die der Sektion Disziplinaruntersuchungen Meldungen machen, sowie um Regelungen für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die faire Behandlung aller Beteiligten aufzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung Regeln und Verfahren zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind, damit eine faire Behandlung gewährleistet und die Möglichkeit des Missbrauchs während des Untersuchungsverfahrens ausgeschaltet wird;

Handlungsfreiheit

18. *betont*, dass sich die Handlungsfreiheit des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Ziffer 5 a) ihrer Resolution 48/218 B auf die Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen bezieht;

19. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

20. *beschließt*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie alle anderen Angele-

genheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/245

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674)

54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁶² A/51/801.

⁶³ A/54/494 und Korr.1.

⁶⁴ A/54/622.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *vermerkt* die Rolle der Sonderorganisationen bei der Ausführung der humanitären Tätigkeiten, die die Mission im Rahmen ihrer Komponente II durchführt, insbesondere soweit sie die technische Zusammenarbeit betreffen, und ersucht den Generalsekretär, die Vereinbarungen mit diesen Organisationen zum Abschluss zu bringen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen angeforderte Studie über den Einsatz von Freiwilligen der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen in Angriff zu nehmen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich voll an die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/234 gebilligten Leitlinien für die Annahme von Gratispersonal zu halten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in

der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁴ an;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 427.061.800 Dollar brutto (410.091.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/241 bewilligte Betrag von 200 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

15. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 53/241 bereits veranlagten Betrags von 125 Millionen Dollar den Betrag von 302.061.800 Dollar brutto (285.091.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.970.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs keine zufriedenstellenden Erklärungen enthält, und ersucht den Generalsekretär, seine künftigen Berichte über den Haushalt der Mission in ihrer Darstellung zu verbessern und sie rechtzeitig vorzulegen;

21. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/246

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687)

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

mit der Bitte um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte

⁶⁵ A/54/236/Add.1.

⁶⁶ A/54/653.

auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Übergangsverwaltung gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 200 Millionen US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Übergangsverwaltung einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorrangig einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Übergangsverwaltung vorzulegen, der auch einen vollständigen

Haushaltsvoranschlag und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

RESOLUTIONEN 54/247 A und B

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

54/247. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 1998-1999

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses⁶⁹ zu dem zweiten Vollzugsbericht;

3. *stellt fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen bei Dienstposten des Höheren Dienstes während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höher war als der Anteil, der bei der Billigung des Programmhaushaltsplans zugrunde gelegt worden war;

4. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 *folgenden Beschluss*:

a) Der mit ihren Resolutionen 53/215 A vom 18. Dezember 1998 und 53/219 vom 7. April 1999 bewilligte Betrag von 2.529.903.500 US-Dollar wird um 41.601.500 Dollar wie folgt vermindert:

⁶⁷ A/54/631 und Korr.1.

⁶⁸ A/54/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 47. Sitzung (A/C.5/54/SR.47) und Korrigendum.

<i>Kapitel</i>		<i>Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/215 A und 53/219 bewilligter Betrag</i>		
		<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mittelbewilligung</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung				
1A.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	41.341.200	364.500	41.705.700
1B.	Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	427.653.800	9.830.900	437.484.700
Einzelplan I insgesamt		468.995.000	10.195.400	479.190.400
Einzelplan II. Politische Angelegenheiten				
2A.	Politische Angelegenheiten	41.233.900	(183.500)	41.050.400
2B.	Abrüstung	12.975.900	(1.172.100)	11.803.800
3.	Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	181.423.700	(14.357.500)	167.066.200
4.	Friedliche Nutzung des Weltraums	3.934.800	242.900	4.177.700
Einzelplan II insgesamt		239.568.300	(15.470.200)	224.098.100
Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht				
5.	Internationaler Gerichtshof	20.659.600	521.800	21.181.400
6.	Rechtsangelegenheiten	32.449.200	(1.008.300)	31.440.900
Einzelplan III insgesamt		53.108.800	(486.500)	52.622.300
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit				
7A.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	106.958.400	(1.978.000)	104.980.400
8.	Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.230.000	(262.900)	4.967.100
11A.	Handel und Entwicklung	93.296.400	(4.351.300)	88.945.100
11B.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.812.700	(1.291.500)	18.521.200
12.	Umwelt	8.756.600	50.000	8.806.600
13.	Wohn- und Siedlungswesen	12.588.700	367.700	12.956.400
14.	Verbrechensbekämpfung	5.357.300	(598.600)	4.758.700
15.	Internationale Drogenkontrolle	14.728.400	(842.500)	13.885.900
Einzelplan IV insgesamt		266.728.500	(8.907.100)	257.821.400
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit				
16.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.607.800	(3.053.200)	77.554.600
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	56.675.900	(2.727.500)	53.948.400
18.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	43.549.600	(1.018.600)	42.531.000
19.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	82.684.000	(3.558.800)	79.125.200
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.752.300	(7.968.700)	41.783.600
21.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.655.200	(398.000)	42.257.200
Einzelplan V insgesamt		355.924.800	(18.724.800)	337.200.000
Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten				
22.	Menschenrechte	40.832.600	1.065.200	41.897.800
23.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	45.051.000	1.469.400	46.520.400
24.	Palästinaflüchtlinge	21.804.800	3.077.500	24.882.300
25.	Humanitäre Hilfe	17.583.200	34.400	17.617.600
Einzelplan VI insgesamt		125.271.600	5.646.500	130.918.100
Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit				
26.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	135.574.000	(1.711.100)	133.862.900
Einzelplan VII insgesamt		135.574.000	(1.711.100)	133.862.900

<i>Kapitel</i>		<i>Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/215 A und 53/219 bewilligter Betrag</i>		
		<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mittelbewilligung</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste				
27.	Management und zentrale Unterstützungsdienste			
	A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	11.090.300	(46.200)	11.044.100
	B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	20.888.200	(692.200)	20.196.000
	C. Bereich Personalwesen und -management	44.675.800	1.282.400	45.958.200
	D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	226.894.000	(4.431.600)	222.462.400
	F. Verwaltung, Genf	99.853.200	(2.279.400)	97.573.800
	G. Verwaltung, Wien	30.701.400	(860.400)	29.841.000
	H. Verwaltung, Nairobi	12.194.900	1.139.500	13.334.400
Einzelplan VIII insgesamt		446.297.800	(5.887.900)	440.409.900
Einzelplan IX. Amt für interne Aufsichtsdienste				
28.	Interne Aufsicht	17.941.500	(173.500)	17.768.000
Einzelplan IX insgesamt		17.941.500	(173.500)	17.768.000
Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben				
29.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	5.824.200	2.139.900	7.964.100
30.	Sonderausgaben	52.684.300	(8.227.800)	44.456.500
Einzelplan X insgesamt		58.508.500	(6.087.900)	52.420.600
Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen				
31.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	34.173.100	2.838.500	37.011.600
Einzelplan XI insgesamt		34.173.100	2.838.500	37.011.600
Einzelplan XII. Personalabgabe				
32.	Personalabgabe	314.746.600	(2.832.900)	311.913.700
Einzelplan XII insgesamt		314.746.600	(2.832.900)	311.913.700
Einzelplan XIII. Entwicklungskonto				
34.	Entwicklungskonto	13.065.000	-	13.065.000
Einzelplan XIII insgesamt		13.065.000	-	13.065.000
Insgesamt		2.529.903.500	(41.601.500)	2.488.302.000

b) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreshaushalts 1998-1999 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihrer Resolution 53/215 B vom 18. Dezember 1998 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 362.705.400 US-Dollar werden um 6.326.200 Dollar wie folgt vermindert:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/215 B gebilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	324.796.600	(10.101.200)	314.695.400
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	324.796.600	(10.101.200)	314.695.400
2. Allgemeine Einnahmen	33.585.400	3.986.200	37.571.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.307.600	(211.200)	4.096.400
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	37.893.000	3.775.000	41.668.000
Insgesamt	362.689.600	(6.326.200)	356.363.400

b) Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 54/248

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/690)

54/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993, 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994, 50/11 vom 2. November 1995, 50/206 A bis F vom 23. Dezember 1995, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F vom 15. September 1997, 52/23 vom 25. November 1997, 52/214 vom 22. Dezember 1997 und 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998 sowie die Beschlüsse 38/401 vom 23. September 1983 und 52/468 vom 31. März 1998,

A

KONFERENZ- UND SITZUNGSKALENDER

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁰,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht⁷⁰, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders für 2000-2001⁷¹, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2000-2001 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die auf Grund der von der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung gefassten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Versammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, dass das Sekretariat die in Ziffer 10 der Resolution 53/208 A der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend die Feiertage Id al-Fitr, die auf den 8. Januar (Begehung am 7. Januar) und den 27. Dezember 2000 fallen, und Id al-Adha, der auf den 16. März 2000 fällt, bei der Aufstellung des Entwurfs des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders für 2000-2001 berücksichtigt hat;

7. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass das Sekretariat die in Ziffer 11 der Resolution 53/208 A der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag (der auf den 9. April 1999 fiel), der im Kalender für den nächsten Zweijahreszeitraum auf den 28. April 2000 und den 13. April 2001 fallen wird, berücksichtigt hat, und ersucht

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/54/32).

⁷¹ Ebd., Anhang.

alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diesen Beschluss zu beachten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders alles zu tun um zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden;

9. *bekräftigt* die Bestimmungen hinsichtlich der Mehrsprachigkeit, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/11 festgelegt hat;

10. *stellt fest*, dass das in Ziffer 172 des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁰ vorgeschlagene Verfahren Beobachter von der vollen Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses ausschließt;

11. *bittet* den Konferenzausschuss, sein Verfahren betreffend die Mitwirkung von Beobachtern weiter zu überprüfen;

B

NUTZUNG VON KONFERENZBETREUUNGSRESSOURCEN UND -EINRICHTUNGEN

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen von Regionalgruppen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten⁷², des Berichts des Generalsekretärs über die bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁷³, des Berichts des Generalsekretärs über die Möglichkeit der dauerhaften Einrichtung eines Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁷⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkung von Sparmaßnahmen auf die Erbringung mandatsmäßiger Konferenzdienste⁷⁵, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu diesen Fragen⁷⁶ und des Berichts des Generalsekretärs über die Laufbahnförderung in den Sprachdiensten⁷⁷,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Kürzung der Mittel für die Konferenzdienste vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Effizienzsteigerungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Konferenzdienste zu vermeiden, wobei der Umfang und die Qualität der für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen sind;

2. *betont*, wie wichtig es ist, dass allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung zur Verfügung gestellt werden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor 1998 den festgelegten Richtwert von 80 Prozent überschritten hat, insbesondere in Genf und Wien;

4. *setzt sich* für eine optimale Auslastung der Konferenzdienste in New York *ein*, unter voller Berücksichtigung von Fragen der Effizienz und Wirksamkeit, einschließlich der Kapazitätsgrenzen kleiner Delegationen;

5. *betont* daher die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten die gleichen Chancen erhalten, voll an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen mitzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die zwischenstaatlichen Organe nachdrücklich auf, es bei der Verabschiedung ihrer Arbeitsprogramme möglichst zu vermeiden, unter anderem gleichzeitige, parallele und/oder spät abends stattfindende Sitzungen anzusetzen;

6. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, auch künftig mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen beständig unter dem festgelegten Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, die Vorsitzenden aller Organe, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel für Konferenzbetreuung im vorangegangenen Jahr unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag, schriftlich über das Problem zu unterrichten und sie auf den erheblichen Verlust an Sitzungszeit aufmerksam zu machen, mit dem Ziel, sie zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur besseren Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu ermutigen;

8. *stellt* angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge auf die Abhaltung von Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen *fest*, welche Bedeutung den Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für die reibungslose Tätigkeit der Tagungsgremien zukommt, und begrüßt es, dass 83 Prozent der Anträge auf Dolmetschdienste für solche Tagungen und 100 Prozent der Anträge auf die ausschließliche Bereitstellung der Konferenzeinrichtungen entsprochen werden konnte;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für einige Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

10. *bedauert*, dass 17 Prozent der von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Dolmetschdienste nicht entsprochen wurde, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass die Tagungen der Organe, die auf Grund der Charta oder auf Grund des Mandats eines beschluss-

⁷² A/54/208.

⁷³ A/54/221.

⁷⁴ A/54/262.

⁷⁵ A/53/833.

⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/54/7), Ziffern 108-114.*

⁷⁷ A/53/919 und Add.2.

fassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

11. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

12. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Tagungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Tagungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Staaten zugeweiht werden können;

13. *beschließt*, dass bei den Tagungen zwischenstaatlicher Organe für deren gesamte Dauer volle Dolmetschdienste in den sechs Amtssprachen gewährleistet sein müssen;

14. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des vergangenen Berichtszeitraums, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

15. *fordert erneut* eine bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi;

16. *fordert* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *nachdrücklich auf* und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, zu erwägen, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, die fünfte Tagung der Sachverständigengruppe für Finanzfragen im Zusammenhang mit der Agenda 21 im Dezember 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

19. *legt* den anderen Hauptabteilungen, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen *nahe*, dem Beispiel der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu folgen;

20. *legt außerdem* allen Organen und Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen, die nicht der Amtssitzregel unterliegen, *nahe*, einige ihrer Tagungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

21. *bekräftigt* den in der Amtssitzregel aufgestellten allgemeinen Grundsatz und insbesondere, dass alle Tagungen zu den Themen Umwelt und menschliche Siedlungen, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen beziehungsweise dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) veranstaltet werden, in Nairobi, dem Sitz des Programms und des Habitat, abgehalten werden sollen;

22. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

23. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Möglichkeit zu prüfen, seine Arbeitstagung 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

24. *beschließt*, spätestens im Januar 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten;

25. *beschließt außerdem*, den Dolmetschdienst im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu stärken;

26. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den aktiven Dialog zwischen den Konferenzdiensten und den Sekretariaten der zwischenstaatlichen Organe auch künftig zu fördern, mit dem Ziel, die Bereitstellung von Konferenzdiensten zu verbessern;

27. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Arbeitsprogrammen für einen höheren Auslastungsgrad bei den Regionalzentren zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verwaltungsanweisung vom 8. Mai 1987 über Leitlinien für die Erstellung von Abkommen mit Gaststaaten, die unter die Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 fallen⁷⁸, zu aktualisieren;

29. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Renovierung des Wirtschafts- und Sozialratssaals mit Hilfe des freiwilligen Beitrags eines Mitgliedstaats;

C

FRAGEN DER DOKUMENTATION UND DER VERÖFFENTLICHUNGEN

1. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

⁷⁸ ST/AI/342.

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten der Wortlaut der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Tagen nach Ende der Tagung zugeleitet wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass in das *Offizielle Protokoll* der Resolutionen der Generalversammlung in den sechs Amtssprachen der Organisation vor dem eigentlichen Resolutionstext jeweils Angaben über die Verabschiedung jeder Resolution, wie die Abstimmungsprotokolle und die Einbringer der Resolution, aufgenommen werden;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung gleichzeitig zur Verfügung stehen;

6. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Bestimmungen der Ziffern 24 und 25 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 und der Ziffern 11 und 12 ihrer Resolution 53/208 B nicht voll umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht, folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

9. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *erneut*, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B der Generalversammlung vorzulegen;

10. *erinnert* an ihren Beschluss in Ziffer 2 b) des Abschnitts II ihrer Resolution 41/213 und betont, dass die Generalversammlung die Entwürfe des Programmhaushaltsplans künftig in Faszikelform gemeinsam mit den dazu vom Programm- und Koordinierungsausschuss und vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebenen Empfehlungen behandeln soll, und dass die Programmhaushaltspläne in ihrer endgültigen Fassung erscheinen sollen, sobald die Versammlung sie gebilligt hat, wobei die Änderungen der Mittelausstattung dem gebilligten Programmhaushaltsplan als Anhang beizufügen sind;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Rückgang der Zahl der Dokumente, die den Konferenzdiensten rechtzeitig vor Beginn einer Tagung zur Bearbeitung vorgelegt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dringend Abhilfemaßnahmen zur Behebung dieser besorgniserregenden Lage zu ergreifen, wozu namentlich die Einführung eines Systems der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gehört;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vor Beginn der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Fassungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden in den sechs Amtssprachen der Organisation herauszugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen, sobald ihre Konsolidierung abgeschlossen ist;

14. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, nach Möglichkeit aktiver an der Rationalisierung ihrer Sitzungspläne mitzuwirken, um die rechtzeitige Verteilung aller einschlägigen Dokumente sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Vorschläge auf der Grundlage der Überprüfungen vorzulegen;

D

FRAGEN DER ÜBERSETZUNG UND DOLMETSCHUNG

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Bereitstellung von Dolmetschdiensten der ständigen Dolmetscheinrichtungen in New York, Genf, Wien und Nairobi für andere Dienstorte⁷⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs "Laufbahnförderung in den Sprachendiensten: Die Stelle des Überprüfers"⁸⁰,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen um den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise der computergestützten Übersetzung, der Teleübersetzung, von Terminologiedatenbanken und der Spracherkennung, in den sechs Amtssprachen fortzusetzen, um die Produktivität der Konferenzdienste weiter zu erhöhen, und die Generalversammlung über die Einführung und den Einsatz aller anderen neuen Technologien unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen allen Bediensteten der Sprachendienste, auch denjenigen an den Nicht-Amtssitzdienstorten, gleichermaßen offen stehen;

⁷⁹ A/54/176.

⁸⁰ A/53/919/Add.1.

3. *beschließt*, dass ohne einen gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung der Einsatz der Teledolmetschung keinen Ersatz für das derzeitige institutionalisierte System der Dolmetschung darstellen darf;

4. *beschließt außerdem*, dass der Einsatz von Teledolmetschung weder die Qualität der Dolmetschung beeinträchtigen noch an sich zu einem weiteren Abbau von Dienstposten im Sprachendienst führen noch die Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen beeinträchtigen darf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Einführung und den Einsatz aller neuen Technologien, insbesondere der Teledolmetschung, auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* darum, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs "Laufbahnförderung in den Sprachendiensten – Maßnahmen zum Abbau des überhöhten Anteils unbesetzter Stellen an einigen Dienstorten: Bestandteile eines Systems planmäßiger Versetzungen"⁸¹ und *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der Selbstüberprüfung den festgelegten Zielwert überstieg und an allen Dienstorten sogar tendenziell zunahm;

9. *erkennt an*, dass eine vermehrte Inanspruchnahme von Zeitpersonal und externen Übersetzungsdienstleistungen den Bedarf an Überprüfung durch erfahrene interne Übersetzer steigern könnte;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige in Arabisch herausgegebene Dokumente fast durchweg zu wörtlich übersetzt wurden, indem mehr Wert auf einzelne Wörter und weniger auf den Inhalt der Originalsprache gelegt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass hier Abhilfe geschaffen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten, die die Hauptnutzer der Dokumente der Vereinten Nationen sind, regelmäßig über die verwendete Terminologie unterrichtet werden;

14. *beschließt*, die Angelegenheit im Rahmen von Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten fortlaufend zu prüfen;

E

INFORMATIONSTECHNIK

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die ständige Weiterentwicklung, Pflege und Anreicherung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Informationsausschusses, der Generalsekretär möge auch künftig die Weiterentwicklung und den Ausbau der Web-Seiten der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation veranlassen, weitere Vorschläge ausarbeiten und diese dem Informationsausschuss auf seiner nächsten Tagung im Mai 2000 zur Prüfung vorlegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten für Dokumente auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen und auf dem optischen Speicherplattensystem bis März 2000 an allen Dienstorten gleichermaßen in allen sechs Amtssprachen zu verbessern und auf den neuesten Stand zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Festlegung der endgültigen Struktur der Sektion Informationstechnik die Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das Ziel der Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen bei der ständigen Weiterentwicklung, Pflege und Anreicherung der Web-Seiten der Vereinten Nationen berücksichtigt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugriffs zur Web-Seite der Beschaffungsabteilung zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis Ende April 2000 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die auf Grund der in diesem Abschnitt enthaltenen Ersuchen ergriffen worden sind, und *beschließt*, während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

F

unter Hinweis auf ihren Beschluss 38/401, auf Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 und ihre Resolution 53/208 E, worin das Rauchen in den kleinen Konferenzsälen verboten und um

⁸¹ A/C.5/54/28.

⁸² A/AC.198/1999/6.

den Verzicht auf das Rauchen in den großen Konferenzsälen ersucht wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluss 38/401, an Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 und an ihre Resolution 53/208 E zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, das Rauchen zu unterlassen, insbesondere in den Konferenzsälen, um unfreiwilliges Passivrauchen zu vermeiden.

RESOLUTION 54/249

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/249. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/206 vom 18. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, den Rahmen-Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage von 2.545 Millionen US-Dollar zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/219 vom 18. Dezember 1996 und 53/207 vom 18. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom 19. Dezember 1997 sowie die Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999 betreffend das Entwicklungskonto,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 a) ihrer Resolution 1798 (XVII) vom 11. Dezember 1962,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen vollständig, umgehend und bedingungslos nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einhaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

in der Erwägung, dass sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirkt,

betonend, dass die festgelegten Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ und des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung⁸⁵,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

4. *beschließt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu verbessern;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Kapitel 11B betreffend das Internationale Handelszentrum (UNCTAD/WTO) und das Kapitel 33 betreffend das Entwicklungskonto verspätet eingereicht wurden;

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I, II und III; ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1); und A/C.5/54/37.

⁸⁴ Ebd., Beilage 7 (A/54/7); und A/54/7/Add.6 und 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.

⁸⁵ Ebd., Beilage 16 (A/54/16).

8. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der gebilligten Reformvorschläge die Erfüllung der Mandate der beschlussfassenden Organe nicht beeinträchtigt wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Vorschläge in den einzelnen Kapiteln zukünftiger Programmhaushaltspläne genauere Informationen über die Ergebnisse, Tätigkeiten, Ziele und erwarteten Ergebnisse der verschiedenen Hauptabteilungen umfassen, auf die die Generalversammlung später ihre Bewertung des Haushaltsvollzugs stützen kann;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Generalversammlung den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren noch nicht gebilligt hat;

12. *stellt fest*, dass die Begriffe "erwartete Ergebnisse", "Produkt", "Ziele" und "Tätigkeiten" nicht ausschließlich mit dem Begriff des "ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens" zusammenhängen und nicht mit ihm zu verwechseln sind;

13. *beschließt*, dass jedwedes weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Rahmen-Haushaltsplan und den Entwurf des Programmhaushaltsplans in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Haushaltsverfahren vorzulegen;

15. *betont*, dass die von dem Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

16. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang, rechtzeitig und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

17. *erklärt erneut*, dass die Kernfunktionen der Vereinten Nationen grundsätzlich aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren sind und die entsprechenden Ausgaben unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen sind, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass bei einigen Haushaltskapiteln zu stark auf außerplanmäßige Mittel zurückgegriffen wird;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem derzeitigen und voraussichtlichen zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel, insbesondere im Hinblick auf die Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

19. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel in einigen Kapiteln des

Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die wirksame Durchführung der Programme und Tätigkeiten beeinträchtigen könnte, insbesondere derjenigen Programme, die noch immer überwiegend aus diesen Mitteln finanziert werden;

20. *erinnert* an ihren in Abschnitt II Ziffer 2 b) ihrer Resolution 41/213 enthaltenen Beschluss und betont, dass die Entwürfe des Programmhaushaltsplans künftig von der Generalversammlung in Faszikelform und gemeinsam mit den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen behandelt werden und dass die Programmhaushaltspläne in ihrer endgültigen Fassung nach der Billigung durch die Generalversammlung veröffentlicht werden, wobei die Änderungen in der Höhe der Mittel dem gebilligten Programmhaushaltsplan als Anhang beigefügt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss, ihre Berichte im Einklang mit den Ziffern 11 und 12 der Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 vorzulegen;

22. *erkennt an*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen den Hauptabteilungen und den großen Dienstorten zu verbessern, damit die Mittel auf allen Gebieten, einschließlich der Informationstechnik, wirksam eingesetzt werden;

24. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zu untersuchen, ob die Ein- und Abgänge bei der Personalabgabe in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans in einem konsolidierten Kapitel präsentiert werden können, um die formale Gestaltung des Haushalts transparenter zu machen;

25. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, sicherzustellen, dass alle Kapitel in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans im selben einheitlichen Format gestaltet werden, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln und den einschlägigen Resolutionen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 weitere Verbesserungen am Entwurf des Programmhaushaltsplans vorzunehmen, wie in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ beschrieben;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die formale Gestaltung der künftigen Entwürfe des Programmhaushaltsplans zu verbessern, indem er in allen vorgeschlagenen Programmabegründungen alle maßgeblichen Aufträge der beschlussfassenden Organe angibt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-

⁸⁶ Ebd., Beilage 7 (A/54/7).

2003 die Anwendung von Standardkosten und Einheitssätzen bei der Berechnung der Kostenvoranschläge besser zu erklären;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen zu können;

II

30. *erklärt erneut*, dass der von der Generalversammlung gebilligte mittelfristige Plan auch weiterhin die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen darstellt;

31. *wiederholt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

32. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸⁵ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Programmbegründung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ an;

33. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mittelanforderungen im Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht genau den Prioritäten entsprochen haben, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 festgelegt hat;

34. *wiederholt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

35. *betont*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle Durchführung der Mandate erlauben;

36. *erklärt erneut*, dass die Berichte des Programm- und Koordinierungsausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans von der Generalversammlung, über den Fünften Ausschuss, nur zum Zwecke der endgültigen Billigung des Programmhaushaltsplans behandelt werden sollen;

37. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass eine Reihe von Kapiteln in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁸⁷ erstellt worden sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmbegründungen des Programmhaushaltsplans künftig in vollem Einklang mit den Bestimmungen des mittelfristigen Plans stehen;

39. *erklärt erneut*, dass die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden genauestens und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

40. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

41. *wiederholt*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

42. *wiederholt außerdem*, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung Afrikas mit Vorrang und in gebührender Weise zu berücksichtigen sind;

43. *betont*, dass die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind;

44. *beschließt*, in den Programmbegründungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses und in dieser Resolution angegeben;

III

45. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸⁴ an;

46. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 53/206, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass der zusätzliche Mittelbedarf zu dem Betrag von 86,2 Millionen US-

⁸⁷ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/53/6/Rev.1).

Dollar, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für die Finanzierung besonderer politischer Missionen vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 zu finanzieren ist;

47. *stellt fest*, dass der vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 7 seines dritten Berichts über den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁸⁸ empfohlene technische Vorschlag über die Behandlung des im Programmhaushaltsplan für besondere politische Missionen angesetzten Betrags nicht vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den Vorschlag vorrangig vorzulegen;

48. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

49. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in bestimmten Bereichen der Organisation, insbesondere in einigen Regionalkommissionen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert;

51. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

52. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent macht und das Personalmanagement erschwert;

53. *beschließt*, dass den Haushaltsberechnungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst und 2,5 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

54. *stellt fest*, dass sie für den Fall, dass die Anteile unbesetzter Stellen schließlich unter den im Haushalt veranschlagten liegen, bei Bedarf zusätzliche Mittel im Rahmen des ersten und/oder zweiten Haushaltsvollzugsberichts bereitstellen wird, damit die Rekrutierung von Personal nicht eingeschränkt werden muss;

55. *ersucht* den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, um zu vermeiden, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die wirksame Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

56. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Stellen nicht absichtlich unbesetzt gelassen werden, um die Kosten von Sondermissionen und anderen Tätigkeiten absorbieren zu können, die "im Rahmen der verfügbaren Mittel" genehmigt werden;

57. *betont*, dass die Neueinstufung von Dienstposten nicht als Mittel für Beförderungen benutzt werden darf;

58. *erklärt erneut*, dass neu eingestufte Dienstposten, die von der Generalversammlung genehmigt werden, nur im Einklang mit den festgelegten Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren zu besetzen sind;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats vorzunehmen, unter anderem unter Berücksichtigung der Einführung neuer Technologien, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Vorschläge zur Lösung des Problems der kopflastigen Dienstpostenstruktur der Organisation zu unterbreiten;

60. *begrüßt* den Einsatz der Informationstechnik als eines der Mittel zur verbesserten Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten;

61. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Vereinten Nationen über keine umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik verfügen, und ersucht den Generalsekretär, eine derartige Strategie auszuarbeiten und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

62. *betont*, dass die Einführung neuer Technologien weder zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen noch zwangsläufig zu einem Personalabbau führen darf;

63. *beschließt*, die für die Informationstechnik vorgeschlagenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um 3.443.000 Dollar zu kürzen;

64. *erklärt erneut*, dass Zeitpersonal ausschließlich zur Deckung des Personalbedarfs in Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung und in Fällen von Mutterschafts- und Krankheitsurlaub eingesetzt und nicht als Ersatz für Bedienstete auf Planstellen verwendet werden darf;

65. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Zeitpersonal, mit Ausnahme des Zeitpersonals für Konferenzdienste, um 3,2 Millionen Dollar zu kürzen;

66. *bedauert* die weiterhin bestehende Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden

⁸⁸ Ebd., *Zweifundfünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/52/7/Add.1-10)*, Dokument A/52/7/Add.2.

ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, Berater in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen einzusetzen;

67. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Berater, mit Ausnahme der Mittel für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und die Regionalkommissionen, um 2.028.000 Dollar zu kürzen;

68. *betont*, wie wichtig das Wissen und die Qualifikationen der Bediensteten der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär daher, einen besser koordinierten und systematischeren Ansatz bei der Personalfortbildung zu entwickeln, insbesondere mit dem Ziel, die Qualifikationen und das Fachwissen mit Hilfe von Aus- und Fortbildungsprogrammen zu erhöhen, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen;

69. *ersucht* den Generalsekretär, die genehmigten Richtlinien, Normen und Vorschriften für Dienstreisen auch künftig genauestens zu befolgen, insbesondere indem er sicherstellt, dass Dienstreisen auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg unternommen werden;

70. *beschließt*, die für Dienstreisen vorgeschlagenen Mittel um 2.480.000 Dollar zu kürzen;

71. *ersucht* den Generalsekretär, einen gewissen Spielraum zu lassen, der es erlaubt, das Konto für externe Druckaufträge gegebenenfalls für Zwecke des Drucks im Haus in Anspruch zu nehmen;

72. *beschließt*, dass der Stellenplan in Anlage II dieser Resolution der gültige Stellenplan für die beiden Jahre des Zweijahreszeitraums 2000-2001 ist;

IV

Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

73. *beschließt*, im Büro der Stellvertretenden Generalsekretärin eine P-5-Stelle zu schaffen;

74. *schließt sich* den in den Ziffern I.5, I.6 und I.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ enthaltenen Bemerkungen an, wonach sichergestellt werden muss, dass das Büro des Präsidenten der Generalversammlung mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, und beschließt, dass die für die Unterstützung des Präsidenten der Versammlung vorgeschlagenen Mittel im Interesse der Klarheit und Transparenz getrennt von den Ansätzen für die Reisekosten von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu den Tagungen der Versammlung aufzuführen sind;

75. *beschließt*, dass die Mittel für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung den Präsidenten der Tagungen der Generalversammlung zugeteilt werden, auf die sie sich beziehen, damit gewährleistet wird, dass diese Mittel unter Berücksichtigung der Amtszeit jedes Präsidenten gerecht aufgeteilt werden;

76. *bekräftigt* die Ziffern 13 und 14 in Abschnitt IV ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998;

77. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder rechtzeitig, in vollem Umfang und auf gebührende Weise über ihren Anspruch auf Vergütung der Reisekosten für Tagungen der Generalversammlung informiert werden;

78. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit des Büros für Außenbeziehungen weiter zu prüfen, um mögliche Überschneidungen mit anderen Bereichen des Sekretariats zu vermeiden, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

79. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Inanspruchnahme von Vertragsdienstleistungen nicht nachteilig auf die Konferenzdienste auswirkt und keine zusätzlichen Kosten für die Organisation mit sich bringt;

80. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt III Ziffer 19 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

81. *beschließt*, vier P-4-Stellen in der Sektion Dolmetschen im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu schaffen;

82. *beschließt außerdem*, die P-4-Stelle für den Leiter der Gruppe Spanisch in der Sektion Manuskriptbearbeitung und Korrekturlesen am Amtssitz in New York zu verlegen;

83. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Kürzung der Mittel für die Konferenzdienste vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Effizienzsteigerungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Konferenzdienste zu vermeiden, wobei der Umfang und die Qualität der für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen sind;

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten

84. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer II.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ betreffend die neue Gruppe für grundsatzpolitische Planung an;

85. *erklärt erneut*, dass Aufwendungen, die den für besondere politische Missionen bewilligten Ansatz im Entwurf des Programmhaushaltsplans überschreiten, auch weiterhin im Einklang mit der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln sind;

Kapitel 4. Abrüstung

86. *beschließt*, die D-1-Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der Abrüstungskonferenz und Leiters des Sekreta-

riats der Abrüstungskonferenz und der Unterabteilung Konferenzunterstützung in Genf auf die Rangstufe D-2 anzuheben;

87. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 54/55 C vom 1. Dezember 1999 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze

88. *betont*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten sind, um zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;

Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof

89. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die für den Internationalen Gerichtshof vorgeschlagenen Mittel nicht dem voraussichtlichen Arbeitsvolumen entsprechen, und ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel für dieses Kapitel im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorzuschlagen, die dem gestiegenen Arbeitsvolumen und dem großen Rückstand bei der Veröffentlichung der Dokumente des Gerichtshofs entsprechen;

90. *würdigt* die Maßnahmen, mit denen der Gerichtshof auf frühere Ersuchen reagiert hat, mit Nachdruck die Einführung moderner Technologien zu prüfen, und empfiehlt ihm, den Einsatz solcher Technologien im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weiterzuverfolgen;

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

91. *beschließt*, die P-5-Stelle des Leiters der Sektion Nichtstaatliche Organisationen auf die Rangstufe D-1 anzuheben;

92. *nimmt Kenntnis* von der raschen Entwicklung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen und erkennt demzufolge an, dass die Aufgaben und das Arbeitsvolumen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen zugenommen haben;

93. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die administrativen und finanziellen Fragen bezüglich der Sektion Nichtstaatliche Organisationen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Einstufung der Dienstposten in dieser Sektion;

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

94. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Programm "Afrika: Neue Agenda für Entwicklung" dabei zukommt, die kritische sozioökonomische Situation Afrikas zu bewältigen, und erklärt erneut, dass das Programm dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Ziele verwirklichen kann;

95. *bekräftigt außerdem*, dass die Generalversammlung der Entwicklung Afrikas Vorrang eingeräumt hat, und wieder-

holt in dieser Hinsicht Abschnitt III Ziffer 48 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär aufgefordert hat, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

96. *ersucht* den Generalsekretär, für die koordinierte, wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda zu sorgen;

97. *betont*, dass es nach wie vor gilt, sich auf die Schwerpunktbereiche der Neuen Agenda zu konzentrieren und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen;

Kapitel 11A. Handel und Entwicklung

98. *schließt sich* den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für den Mittelfristigen Plan und den Programmhaushaltsplan der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an;

99. *betont*, dass es gilt, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Schwerpunktbereichen zu stärken;

100. *bittet* den Generalsekretär, die Schaffung eines neuen Unterprogramms für Afrika unter Kapitel 11A (Handel und Entwicklung) durch eine Mittelumichtung zu prüfen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unterliegt, und sich dabei auf die Vorschläge zu stützen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gegebenenfalls auf ihrer zehnten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss vorlegt;

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer zu stärken, damit es die Probleme der Binnen- und Transitentwicklungsländer wirksam angehen kann;

102. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Büro des Sonderkoordinators nicht mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die es benötigt, um die vermehrten Aufgaben und Aktivitäten zu bewältigen, die ihm aus seinen Mandaten erwachsen;

103. *beschließt*, die für Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer zuständige Gruppe im Büro des Sonderkoordinators wieder einzurichten und diesbezüglich eine P-5-, zwei P-4-, eine P-3- und drei Stellen des Allgemeinen Dienstes zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2000-2001 über die Wirksamkeit der Arbeitsweise der Gruppe Bericht zu erstatten;

104. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die Mittelanforderungen für die zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebe-

ne betreffend die Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu überprüfen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

105. *bedauert zutiefst*, dass ihr Beschluss in Abschnitt III Ziffer 49 ihrer Resolution 52/220 nicht durchgeführt wurde, und betont, dass die in dieser Resolution genannte P-5-Stelle des Sonderkoordinators rasch besetzt werden muss;

106. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Bezugnahme auf die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken (2000) und die dafür veranschlagten Mittel in den Rubriken "Richtliniengebende Organe" und "Programmunterstützungskosten" nicht klar dargestellt sind, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 darüber Bericht zu erstatten;

107. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in diesem Programm und den nachteiligen Auswirkungen dieser Situation auf die wirksame Durchführung dieses Programms;

108. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu ergreifen;

Kapitel 12. Umwelt

109. *beschließt*, den neu formulierten Faszikel für Kapitel 12⁸⁹ zu billigen;

110. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 13. Menschliche Siedlungen

111. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda⁹⁰ und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiter dafür zu sorgen, dass das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann, indem er es unter anderem im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;

112. *beschließt*, die neu formulierte Programmbegründung für Kapitel 13⁹¹ zu billigen;

113. *ersucht* den Generalsekretär, dringend den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu ernennen, der seine Aufgaben vollzeitig wahrnehmen und den Rang eines Untergeneralsekretärs innehaben wird;

114. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle

115. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Programm in hohem Maße von außerplanmäßigen Mitteln abhängig ist;

116. *beschließt*, die Mittel für Druckaufträge im Rahmen des Unterprogramms 1 auf der gleichen Höhe zu veranschlagen wie im Zweijahreszeitraum 1998-1999;

Kapitel 16 bis 21. Regionale Entwicklungszusammenarbeit

117. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

118. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

119. *würdigt* die Reform- und Rationalisierungsbemühungen der Regionalkommissionen und legt ihnen nahe, bei Bedarf und unter der Schirmherrschaft ihrer jeweiligen zwischenstaatlichen Organe weitere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

120. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Unterauslastung der Konferenzzentren in Bangkok und Addis Abeba *zum Ausdruck* und ersucht den Generalsekretär, eine Strategie für ihre stärkere Nutzung auszuarbeiten und umzusetzen und der Generalversammlung vor Abschluss ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

121. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika und bekräftigt in diesem Zusammenhang Abschnitt II Ziffer 23 ihrer Resolution 52/220;

122. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 53/214, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rangebenen am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens fünf Prozent ausmacht;

⁸⁹ Siehe A/C.5/54/20.

⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹¹ Siehe A/C.5/54/16.

123. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika im Zweijahreszeitraum höchstens fünf Prozent ausmacht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

124. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Wirtschaftskommission für Afrika noch immer unter einem erheblichen Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst zu leiden hat, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle im Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 vorgesehenen Stellen auch besetzt werden;

125. *begrüßt* den Reformprozess, den die Wirtschaftskommission für Afrika durchführt, um ihr Arbeitsprogramm zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die subregionalen Entwicklungszentren;

126. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle auf Grund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Entwicklungszentren zuzuweisen;

127. *ersucht* den Generalsekretär, das Afrikanische Institut für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger mit dem Kernpersonal des Höheren Dienstes auszustatten, das es benötigt, um seine Mandate wirksam wahrzunehmen;

Kapitel 16B. New Yorker Büro der Regionalkommissionen

128. *betont*, dass das New Yorker Büro der Regionalkommissionen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Tätigkeit wirksam durchführen kann;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die Bewertung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im New Yorker Büro der Regionalkommissionen zu überprüfen;

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik

130. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigen könnte, und *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Situation zu beheben;

Kapitel 18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

131. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Europa für die Rationalisierung ihrer Programme und die verbesserte formale Gestaltung ihrer Programmbegründungen;

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

132. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik für die Durchführung des Reformprogramms der Kommission;

133. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel und dessen Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie den nachteiligen Auswirkungen des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik begegnet werden kann;

134. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mittel für die volle Durchführung aller Unterprogramme und ihrer jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden;

135. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 73 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten in Unterprogramm 2 allen Mitgliedern der Region zugute kommen;

Kapitel 22. Menschenrechte

136. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung dafür aus*, dass es ihm gelungen ist, den Anteil unbesetzter Stellen in dem Programm zu senken;

137. *billigt* die geplante Schaffung einer P-4-Stelle für das New Yorker Büro;

138. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 53/78 A vom 4. Dezember 1998 nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, *ersucht* den Generalsekretär, das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, und *beschließt* in dieser Hinsicht, einen Betrag in Höhe von einer Million Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu veranschlagen;

139. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung vorgesehenen Mittel im Rahmen von Unterprogramm 1 nicht klar ausgewiesen sind;

140. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 160.000 Dollar für die Tätigkeiten des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu veranschlagen;

141. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B vom 21. Dezember 1989 und erinnert an Abschnitt III Ziffern 74 bis 77 und 79 ihrer Resolution 52/220;

142. *stellt fest*, dass die Generalversammlung keinen Beschluss über den in Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B erbetenen Bericht des Generalsekretärs gefasst hat;

143. *beschließt*, im Einklang mit Abschnitt III Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 die vom Generalsekretär im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹² beantragten Mittel bis zur Behandlung des in Resolu-

⁹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. III.

tion 44/201 B erbetenen Berichts zu bewilligen und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sicherzustellen, dass Mittel, die sich unmittelbar auf nicht mandatsmäßige Tätigkeiten beziehen, nicht für diese gebunden werden;

144. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzugreifen;

Kapitel 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

145. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat, um ihrem Ersuchen in Abschnitt III Ziffer 82 ihrer Resolution 52/220 zu entsprechen;

146. *bedauert zutiefst* den stetigen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

147. *betont*, dass die Flüchtlinge auf der ganzen Welt gleich und nicht diskriminierend zu behandeln sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, und betont außerdem, wie wichtig es ist, den Aufnahmeländern ausreichende Unterstützung zu gewähren;

Kapitel 24. Palästinaflüchtlinge

148. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel unmittelbar auf die Qualität der von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleisteten Dienste auswirkt;

149. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 die sechs internationalen Posten (je ein Posten der Besoldungsgruppen D-2, D-1, P-5, P-4, P-3 und des Allgemeinen Dienstes), die derzeit aus den außerplanmäßigen Mitteln des Hilfswerks finanziert werden, wieder in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen;

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe

150. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung den in Abschnitt III Ziffer 84 ihrer Resolution 52/220 erbetenen Bericht über die rechtliche Grundlage und die Methodik für die Erhebung von Programmunterstützungskosten auf freiwillige Bar- oder Sachleistungen vorzulegen;

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit

151. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Pilot-Webseiten in Arabisch, Chinesisch und Russisch mit begrenzten, für Zeitpersonal vorgesehenen Mitteln aufrechterhalten werden, und beschließt in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Stellen in Planstellen umzuwandeln, um die ausgewogene Vertretung aller sechs Amtssprachen auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

152. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Gastländer zu berücksichtigen, bevor er beschließt, Informationszentren der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten zusammenzulegen oder zu schließen;

153. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zu konsultieren, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen zusammengelegt oder geschlossen wurden, mit dem Ziel, diese Zentren gegebenenfalls wiederzubeleben;

154. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die früheren Fälle zu überprüfen, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen mit Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zusammengelegt wurden, um festzustellen, ob diese Zusammenlegungen zu einer Verringerung der Öffentlichkeitsarbeit geführt haben;

155. *erkennt an*, dass der Hörfunk eines der wirkungsvollsten und weitreichendsten Medien ist, über die die Hauptabteilung Presse und Information verfügt;

156. *wiederholt* Ziffer 32 ihrer Resolution 54/82 B vom 6. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Pilotprojekt für die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹³ so bald wie möglich durchgeführt wird, und dabei möglichst weitgehend außerplanmäßige Mittel sowie die in Ziffer 26.69 c) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 erbetenen Mittel (496.300 Dollar) und erforderlichenfalls weitere umschichtbare Mittel, namentlich die in Kapitel 26 aufgeführten Mittel zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten, zu verwenden, und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

157. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Hörfunkprogramme, Nachrichtenmagazine, Programme und mehrteiligen Regionalmagazine der Vereinten Nationen in fünfzehn Sprachen, darunter auch Kisuaheli, ausgestrahlt werden;

158. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Stelle des Produzenten für Kisuaheli gestrichen wurde und dass in den letzten fünfzehn Jahren nur ein Produzent für Kisuaheli im Rahmen eines Sonderdienstvertrags eingestellt wurde, obwohl Kisuaheli immer mehr an Bedeutung gewinnt, da es in vielen afrikanischen Ländern eine weit verbreitete Sprache ist und auf internationaler Ebene in vielen weiteren Ländern verstanden wird;

159. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die P-3-Dauerstelle des Produzenten für Kisuaheli wieder eingerichtet und eine weitere Hilfskraft auf der Rangstufe G-6 eingestellt wird, um das Kisuaheli-Programm wirksamer zu machen;

160. *betont*, dass die Vereinten Nationen über eine koordinierte Strategie für Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, welche die Tätigkeiten der verschiedenen Bereiche des Sekretariats integriert;

⁹³ Siehe A/AC.198/1999/5.

161. *betont außerdem*, dass die Ressourcen der Organisation auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen eine kohärente Botschaft über verschiedene Medien verbreiten;

162. *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Abteilung Nachrichten und Medien, des Büros des Sprechers des Generalsekretärs und des Büros für Außenbeziehungen zu überprüfen und die Frage ihrer Personalausstattung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu behandeln;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit den Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 54/113 vom 10. Dezember 1999 die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, auf wirksame Weise Informationen über alle Tätigkeiten zur Vorbereitung des Jahres 2001 zu verbreiten, das zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt wurde;

164. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/15 vom 20. November 1997 und 53/25 vom 10. November 1998 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) in angemessener Weise durchzuführen;

Kapitel 27A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management

165. *betont*, dass die Verantwortlichkeiten und die Arbeitsauslastung des Sekretariats des Fünften Ausschusses, das auch als Sekretariat des Programm- und Koordinierungsausschusses dient, eine Stärkung des Sekretariats erfordern;

166. *beschließt*, die Stellen des Sekretärs und des Stellvertretenden Sekretärs des Fünften Ausschusses der Generalversammlung und des Programm- und Koordinierungsausschusses von D-1 auf D-2 beziehungsweise von P-4 auf P-5 anzuheben;

Kapitel 27C. Bereich Personalwesen und -management

167. *beschließt*, die vorgeschlagene Neuformulierung von Ziffer 27C.6 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹⁴ zu billigen;

168. *ersucht* den Bereich Personalwesen und -management, sich stärker auf die Schaffung eines angemessenen Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und auf die Verbesserung eines wirksamen Rechtspflegesystems als eines festen Bestandteils des Reformprozesses auf dem Gebiet des Personalmanagements zu konzentrieren;

169. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagesordnung und den Sitzungskalender des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal sorgfältig zu überprüfen, mit dem Ziel, die Abhaltung von Sitzungen zwischen den Tagungen zu vermeiden, und dabei auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die Videokonferenzen bieten;

Kapitel 27D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

170. *beschließt*, die für die Deckung der allgemeinen Betriebskosten veranschlagten Mittel um 8,5 Millionen Dollar zu kürzen;

171. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für gemeinsame Dienste erzielten Fortschritte bezüglich der vorhandenen gemeinsamen Dienste Bericht zu erstatten und nach Bedarf neue Dienste auszubauen und zu entwickeln;

172. *nimmt Kenntnis* von dem fortgeschrittenen Stand der Regelungen betreffend die gemeinsamen Dienste und die damit zusammenhängenden Kostenindikatoren im Büro der Vereinten Nationen in Wien;

173. *erklärt erneut*, wie wichtig das Sicherheitssystem und die Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Frage der Höhe der Mittel für den Sicherheits- und Anlagenüberwachungsdienst, einschließlich der Neubewertung von Dienstposten, zu behandeln;

Kapitel 27E. Verwaltung, Genf

174. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtigen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 27G. Verwaltung, Nairobi

175. *begrüßt* es, dass sich der Generalsekretär verpflichtet hat, den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Anteil des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi allmählich zu vergrößern, mit dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken, die den Fachprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) auferlegt werden;

176. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und die Rückerstattungsätze für Dienste, die anderen Organisationen in Nairobi bereitgestellt werden, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einheitlich auszuweisen;

177. *ersucht* den Generalsekretär, das für die Teilung der Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi angewandte Verfahren der internen Verrechnung durch ein einfa-

⁹⁴ Siehe A/C.5/54/17.

cheres, zuverlässigeres und berechenbareres Verfahren zu ersetzen;

178. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

179. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des vorherigen Berichtszeitraums, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

180. *beschließt*, im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten;

181. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Strategieplan zur vollen Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Dolmetschkapazitäten in vollem Umfang genutzt werden;

Kapitel 29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

182. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen systemweiten externen Aufsichtsorgans, nicht durch das Haushaltsverfahren in Frage gestellt wird;

183. *bekräftigt* ihren Beschluss 54/454 vom 23. Dezember 1999;

184. *bekräftigt außerdem* die Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹⁵, insbesondere Artikel 20 Absatz 1;

185. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung des Koordinierungsausschusses für Informationssysteme ausreichende Mittel zur Finanzierung des Anteils der Vereinten Nationen an den im ersten Jahr des Zweijahreszeitraums 2000-2001 anfallenden Kosten des Ausschusses zu finden und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

186. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der in seinem Bericht⁹⁶ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und diesbezüglich weitere Empfehlungen abzugeben;

Kapitel 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

187. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen detaillierten und umfassenden Bericht über das Asbestproblem vorzulegen, der unter anderem folgende Bestandteile enthält:

- a) eine Beurteilung der derzeitigen Lage;
- b) eine Beurteilung der Auswirkungen des Asbestproblems auf die Gesundheit der Bediensteten, der Delegierten und der sonstigen Personen, die im Gebäude arbeiten oder es besuchen;
- c) einen konkreten Vorschlag zur Behebung des Asbestproblems im Gebäude und einen entsprechenden Zeitplan für seine Umsetzung;
- d) Informationen über die für die Durchführung des Plans erforderlichen Mittel;

188. *bekundet ihre Besorgnis* über den ernsten Zustand der Gebäude am Amtssitz der Vereinten Nationen und über das Fehlen konkreter Vorschläge zur Behebung der Situation im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

189. *ersucht* den Generalsekretär, den in Ziffer XI.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ erbetenen Rahmenplan für Sanierungsmaßnahmen bis spätestens Februar 2000 vorzulegen;

Kapitel 33. Entwicklungskonto

190. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltsvoranschläge für Kapitel 33 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftig alle Haushaltsvoranschläge im Einklang mit den festgelegten Haushaltsverfahren fristgerecht vorgelegt werden;

191. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

192. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

193. *erklärt erneut*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

194. *erklärt außerdem erneut*, dass die gemäß Ziffer 4 der Resolution 54/15 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbetrag für dieses Kapitel bilden;

195. *bekräftigt*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts,

⁹⁵ Resolution 31/192, Anlage.

⁹⁶ Siehe A/52/811.

die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

196. *erklärt erneut*, dass die vorgesehene Laufzeit der im Bericht des Generalsekretärs⁹⁷ enthaltenen gebilligten Projekte nicht als Präzedenzfall für die zeitliche Begrenzung von Programmen des ordentlichen Haushalts benutzt werden darf;

197. *betont*, dass bei der Umsetzung der Vorschläge der Nutzung der in den Entwicklungsländern vorhandenen technischen, menschlichen und sonstigen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden soll;

198. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen;

199. *betont*, dass im Einklang mit dem festgelegten Haushaltsverfahren umfassende Vorschläge im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen sind, damit diese zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss Empfehlungen zu den Vorschlägen des Generalsekretärs abgeben können;

200. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Zukunft bei der Konzeption und Durchführung von Projekten der Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten in den Entwicklungs- und den Übergangsländern gelegt wird;

Einnahmenkapitel 2. Allgemeine Einnahmen

201. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen zur Steigerung der Erträge aus den Guthaben und Kapitalanlagen der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Bemühungen um eine weitere Steigerung dieser Erträge fortzusetzen.

ANLAGE I

Änderungen der Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner neununddreißigsten Tagung und zusätzliche Änderungen

*Vorwort und Einleitung*⁹⁸

1. Ziffer 43 wird gestrichen, und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

2. In der bisherigen Ziffer 189 erhält Satz 1 folgende Fassung: "Während des Zweijahreszeitraums wird das Amt seine

Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994 wahrnehmen."

*Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung*⁹⁹

3. In Ziffer 1.50

a) wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stellvertretenden Generalsekretärs stehen im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 52/12 B."

b) wird im vorletzten Satz die Formulierung "Diese Organisationseinheit" durch die Formulierung "Das Exekutivbüro des Generalsekretärs" ersetzt und dieser Satz nach Satz 1 der Ziffer eingefügt.

4. In Ziffer 1.65, Satz 1, wird nach der Formulierung "Wirtschafts- und Sozialrat;" die Formulierung "dem Generaldirektor der Abrüstungskonferenz übertragene Aufgaben;" eingefügt.

5. In Ziffer 1.75

a) wird im letzten Satz die Formulierung "die Aufgaben" durch die Formulierung "die Kernaufgaben" ersetzt.

b) wird unter Buchstabe b) nach der Formulierung "nichtstaatlichen Organisationen" die Formulierung "mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat" eingefügt.

*Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste*⁹⁹

6. Nach Ziffer 2.35 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats wird außerdem Konsultationen durchführen und die Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats koordinieren und weiterverfolgen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Organe rechtzeitig tätig werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

7. Am Ende der bisherigen Ziffer 2.36 c) i) wird die Formulierung "und Konsultationen und Koordinierung hinsichtlich der Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats" angefügt.

8. Nach der bisherigen Ziffer 2.45 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁹⁷ A/C.5/54/37.

⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I.

⁹⁹ Ebd., Bd. II.

"Ein weiteres Ziel wird die Koordinierung mit den zuständigen Organen sein, um zu gewährleisten, dass die Resolutionen der Generalversammlung 52/214 B vom 22. Dezember 1997 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 betreffend die formale Gestaltung der Berichte befolgt werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

9. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) ii) wird nach der Formulierung "Begrenzung der Dokumentation;" die Formulierung "Befolgung der Resolution 53/208 B betreffend die formale Gestaltung der Berichte;" eingefügt.

10. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) werden zwei neue Unterpunkte mit folgendem Wortlaut angefügt:

"iii) Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten von Fall zu Fall und im Einklang mit der anerkannten Praxis;

iv) Bereitstellung von Einrichtungen, soweit verfügbar, für bilaterale Treffen von Staats- und Regierungschefs während der Tagungen der Generalversammlung."

*Kapitel 3. Politische Angelegenheiten*⁹⁹

11. In Ziffer 3.2 wird nach Satz 1 der Satz "Ein typisches Beispiel ist die Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen." eingefügt.

12. In Ziffer 3.37 c) i) wird die Formulierung "Beteiligung an den Aktivitäten von" durch die Formulierung "Aufrechterhaltung von Verbindungen für den Austausch von Informationen mit" ersetzt.

*Kapitel 4. Abrüstung*⁹⁹

13. Ziffer 4.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die von einem Untergeneralsekretär geleitete Hauptabteilung Abrüstungsfragen wurde im Januar 1998 vom Generalsekretär im Rahmen seines Reformprogramms wieder eingerichtet, um das Zentrum für Abrüstungsfragen zu ersetzen. Der Generalsekretär bezweckte die Einrichtung einer neuen Struktur mit der Kapazität, den Prioritäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung auf wirksamere Weise Rechnung zu tragen. Die Hauptabteilung wird ihre Abrüstungsaktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen in den Jahren 2000 und 2001 fortsetzen."

14. Ziffer 4.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird die Hauptabteilung den Mitgliedstaaten weiterhin dabei behilflich

sein, die multilateralen Grundsätze und Normen auf allen Gebieten der Abrüstung zu fördern, zu stärken und zu festigen. Sie wird ihre publikumsorientierten Tätigkeiten, einschließlich ihrer Datenbanken, erweitern, um den Austausch unparteilicher und sachlicher Informationen über Abrüstungs- und Sicherheitsfragen zwischen den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen und die Wechselbeziehungen und die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu vertiefen. Die Hauptabteilung wird die Mitgliedstaaten über ihre neu belebten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung dabei unterstützen, die Suche nach regionalen Lösungen für regionale Probleme auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

15. Ziffer 4.4 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die legislative Grundlage für das Programm dieses Kapitels leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen, dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 in seiner geänderten Fassung (A/53/6/Rev.1) und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und der anderen beschlussfassenden Organe des Systems der Vereinten Nationen her."

16. Nach Ziffer 4.4 wird eine neue Ziffer 4.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskonferenz (bis 1984 Abrüstungsausschuss genannt) wurde im Einklang mit Ziffer 120 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als einheitliches multilaterales Verhandlungsforum der internationalen Gemeinschaft für Abrüstungsfragen eingesetzt. Die Konferenz steht den fünf Kernwaffenstaaten und 61 weiteren Staaten offen. Darüber hinaus werden etwa 40 Staaten, die nicht Mitglieder sind, auf ihr Ersuchen hin eingeladen, sich an der Arbeit der Konferenz zu beteiligen. Die Konferenz führt unter anderem ihre Arbeit im Konsensverfahren durch, verabschiedet ihre eigene Geschäftsordnung, wechselt ihre Präsidentschaft unter allen Mitgliedern auf monatlicher Grundlage, verabschiedet ihre eigene Tagesordnung, wobei sie die Empfehlungen der Versammlung und die Vorschläge der Konferenzmitglieder berücksichtigt, und legt der Versammlung jährlich oder häufiger einen Bericht vor. Die Konferenz unterteilt ihre jährlichen Tagungen in drei Teile und setzt im Bedarfsfall ihre Verhandlungen über vorrangige Fragen in der Zeit zwischen den Tagungen fort. Sie tagt folglich sieben bis neun Monate pro Jahr."

17. Nach der neuen Ziffer 4.5 wird eine neue Ziffer 4.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskommission, ein Nebenorgan der Generalversammlung, wurde im Einklang mit Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als spezialisiertes Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrü-

stungsmechanismus der Vereinten Nationen eingesetzt, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen (Resolution 53/79 A der Generalversammlung, Ziffer 3)."

18. Die bisherige Ziffer 4.5 wird durch eine neue Ziffer 4.7 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Vorschläge unter diesem Kapitel tragen den gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit Rechnung, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Rahmen des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses zu prüfenden Sachfragen sollten diese Vorschläge auch den Problemen Rechnung tragen, die im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der einschlägigen Verträge auftreten."

19. Die bisherigen Ziffern 4.9, 4.10 und 4.11 werden gestrichen.

20. Die bisherigen Ziffern 4.6, 4.7, 4.8 und 4.12 werden zu den Ziffern 4.8, 4.9, 4.10 beziehungsweise 4.11.

21. Die bisherige Ziffer 4.13 wird durch eine neue Ziffer 4.12 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 werden die folgenden Ziele verfolgt: Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind; Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein; Unterstützung und Förderung der regionalen Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze und unter Berücksichtigung der legitimen Bedürfnisse der Staaten in Bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten einer jeden Region; Stärkung der Kapazität der Hauptabteilung sowie des Beirats des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen; das Ziel, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Abrüstungsinformationsprogramm unparteiliche und sachliche Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung; und die weitere Versorgung der Öffentlichkeit mit objektiven und aktuellen Informa-

tionen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen."

22. Die bisherige Ziffer 4.14 wird durch eine neue Ziffer 4.13 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Seit der Schaffung der Hauptabteilung und ihrer Neugliederung werden ihre Aktivitäten von den nachstehenden fünf Unterabteilungen und drei Regionalzentren durchgeführt: der Unterabteilung Sekretariat der Abrüstungskonferenz und Konferenzunterstützung (Genf), der Unterabteilung Massenvernichtungswaffen, der Unterabteilung Konventionelle Waffen (einschließlich konkrete Abrüstungsmaßnahmen), der Unterabteilung Überwachung, Datenbank und Informationen, der Unterabteilung Regionale Abrüstung und den Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik."

23. Die bisherige Ziffer 4.15 wird durch eine neue Ziffer 4.14 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche kann dazu beitragen, die Hauptabteilung besser in die Lage zu versetzen, die Schlüsselemente ihres Mandats wahrzunehmen. In dieser Hinsicht werden Anstrengungen unternommen, um den Frauenanteil im Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen zu erhöhen. Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird der Anteil weiblicher Mitglieder von 8,6 Prozent auf 25 Prozent steigen. Außerdem wird die Gleichstellungsperspektive in die Aktivitäten zur Schaffung weiterer Abrüstungs- und Rüstungskontrollmechanismen, einschließlich Lobbyarbeit, einbezogen."

24. Die bisherige Ziffer 4.16 wird durch eine neue Ziffer 4.15 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet: Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen, der Konsensbildung und den Überprüfungskonferenzen der Vertragsstaaten der verschiedenen multilateralen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte; Erhöhung des Fachwissens in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung als Folge der Durchführung des Programms für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung; Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen und der Konsensbildung auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der konventionellen Waffen und Herbeiführung eines geschärften Bewusstseins und eines besseren Verständnisses der Mitgliedstaaten in Bezug auf neue Tendenzen und Entwicklungen auf diesem Gebiet; Förderung der Beteiligung am Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und am Standardsystem der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben; Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

unter allen seinen Aspekten; Neubelebung des Veröffentlichungs- und Informationsprogramms, einschließlich einer gut ausgearbeiteten Web-Seite für die Hauptabteilung; Durchführung wirksamer vertrauensbildender Maßnahmen und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen in der zentralafrikanischen Subregion; und auf Antrag von Mitgliedstaaten Ausarbeitung von politisch und wirtschaftlich tragfähigen Projekten zur Demobilisierung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen."

25. Die bisherigen Ziffern 4.17 und 4.18 werden zu den Ziffern 4.16 beziehungsweise 4.17.

26. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) ii) b. (neue Ziffer 4.16 a) ii) b.) wird die Formulierung "Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

27. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) xviii) (neue Ziffer 4.16 a) xviii) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

28. In der bisherigen Ziffer 4.18 (neue Ziffer 4.17) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze⁹⁹

29. In Ziffer 5.5, letzter Satz, wird die Formulierung "anderen Missionen" durch die Formulierung "Gute-Dienste-, Präventivdiplomatie-, Friedensschaffungs- und humanitären Missionen" ersetzt.

30. Am Anfang von Ziffer 5.6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Es wird alles getan, um eine frühzeitige Konfliktlösung durch eine von den beteiligten Parteien vorgenommene friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Form von Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder anderen friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen. Die Friedenssicherung ist jedoch eines der Hauptinstrumente, über die die Vereinten Nationen verfügen, um Konflikte zu lösen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren."

Kapitel 6. Friedliche Nutzung des Weltraums⁹⁹

31. In Ziffer 6.4

a) wird am Ende des vorletzten Satzes nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" angefügt.

b) wird am Ende der Ziffer die Formulierung "und das Aufspüren von Minen" gestrichen und die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen" angefügt.

32. In Ziffer 6.5, Satz 1, wird nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" eingefügt.

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁹⁹

33. In Ziffer 9.4, vorletzter Satz, wird nach der Formulierung "der am wenigsten entwickelten Länder," die Formulierung "der Binnenländer," eingefügt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern" die Rede ist.

34. In Ziffer 9.58 wird nach der Formulierung "insbesondere ihres Zweiten Ausschusses und" das Wort "gegebenenfalls" gestrichen.

35. In Ziffer 9.98 wird nach der Formulierung "(Resolution S-19/2)," die Formulierung "der Resolution, mit der die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung das Weltsolarprogramm 1996-2005 als Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung gebilligt hat (Resolution 53/7)," eingefügt.

36. Nach Ziffer 9.103 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Im Einklang mit Resolution 53/7 der Generalversammlung vom 16. Oktober 1998 wird der Generalsekretär im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen wird."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

37. In den bisherigen Ziffern 9.105 a) v), 9.105 b) iii) und 9.107 wird die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung von Wasserressourcen" durch die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung und Entwicklung von Wasserressourcen" ersetzt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "integrierter Bewirtschaftung von Wasserressourcen" die Rede ist.

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung⁹⁹

38. In Ziffer 10.2

a) wird am Ende von Satz 3 die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 53/90 der Generalversammlung vom

7. Dezember 1998 und im Kontext des Kairoer Aktionsprogramms: Wiedereingangssetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas" angefügt.

b) Am Ende der Ziffer wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

"In ihrer Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 begrüßte die Generalversammlung die Empfehlungen des Generalsekretärs und ersuchte ihn, der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über ihre Umsetzung vorzulegen."

*Kapitel 11A. Handel und Entwicklung*⁹⁹

39. In Tabelle 11A.23 wird der Text betreffend den Programm- und Koordinierungsausschuss gestrichen.

*Kapitel 12. Umwelt*⁹⁹

40. Die Programmbegründung und die Mittelausstattungstabellen, die in Kapitel 12 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthalten sind, werden durch den in Dokument A/C.5/54/20 enthaltenen, neu formulierten Faszikel ersetzt.

*Kapitel 13. Menschliche Siedlungen*⁹⁹

41. Die in Kapitel 13 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltene Programmbegründung wird im Einklang mit der in Dokument A/C.5/54/16 enthaltenen, neu formulierten Begründung abgeändert.

*Kapitel 14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*⁹⁹

42. Im gesamten Kapitel 14 wird nach dem Wort "Terrorismus" die Formulierung "in allen seinen Erscheinungsformen" eingefügt.

43. In Ziffer 14.3 b) wird die Formulierung "die Staaten in stärkerem Maße zu befähigen" durch die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung ihrer Kapazität zu unterstützen" ersetzt.

44. In Ziffer 14.5 wird die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu reformieren" durch die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu verbessern" ersetzt.

45. In Ziffer 14.8, Satz 3, wird die Formulierung "einschließlich Gesetzesreformen" durch die Formulierung "die Verbesserung ihrer Rechtsvorschriften" ersetzt.

46. Ziffer 14.18 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Der Schwerpunkt wird insbesondere auf Fragen wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Terrorismus, dem Waschen der Erträge aus Straftaten, der Korruption, den Umweltstraftaten, dem unerlaubten Kinderhandel und der Wirtschaftskriminalität liegen, alles Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von vordringlichem Belang sind."

47. In Ziffer 14.21 a) iii) wird die Formulierung ", einschließlich Frühwarnmechanismen" gestrichen.

48. In den Ziffern 14.17 a), 14.20 b), 14.21 a) i) g. und h., 14.21 a) ii) i. und 14.24 a) werden die Hinweise auf den Vorschlag eines Zusatzprotokolls über Computerkriminalität zu dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Vorschlag eines internationalen Übereinkommens gegen Korruption und Bestechung gestrichen.

*Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle*⁹⁹

49. In Ziffer 15.4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

"Dazu gehören die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane und die zwischenstaatlichen Konferenzen sowie die Initiativen mit dem Ziel, die Einhaltung der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und die Aufnahme ihrer Bestimmungen in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie ihre wirksame Durchführung zu fördern, und die Ziele zu verwirklichen, die auf der im Juni 1998 abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden."

50. In Ziffer 15.32 d) wird die Formulierung "einschließlich der Länder, die nicht Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) sind" durch die Formulierung "und andere asiatische Länder" ersetzt.

51. In Ziffer 15.35 ist nach Buchstabe b) ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Beitrag zur Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

52. Am Ende von Ziffer 15.36 a) ii) a. wird die Formulierung "und Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten" eingefügt.

53. In Ziffer 15.44 ist ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Verbesserung der Fähigkeit des Amtes, seinen Bericht zu erstellen, unter Berücksichtigung der von den interessierten Regierungen bereitgestellten Informationen."

54. In Ziffer 15.48 ist nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Erleichterung der Prüfung der Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

55. In Ziffer 15.56, letzter Satz, wird nach der Formulierung "der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht" die Formulierung "der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO)" eingefügt.

56. In den folgenden Ziffern ist die Formulierung ", einschließlich der Gewinnung in umschlossenen Räumlichkeiten" an den jeweils angegebenen Stellen einzufügen:

- a) Ziffer 15.63, Satz 4, nach "Cannabispflanzen";
- b) Ziffer 15.64, letzter Satz, nach "des unerlaubten Anbaus";
- c) Ziffer 15.65,
 - i) Satz 1, nach "Betäubungsmittelpflanzen" (an beiden Stellen);
 - ii) Satz 4, nach "des unerlaubten Anbaus";
- d) Ziffer 15.67 c) und d), nach "Cannabispflanzen";
- e) Ziffer 15.68 b) iv) k., nach "unerlaubten Kulturen";
- f) Ziffer 15.68 d):
 - i) Ziffer ii), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Ziffer xiii), nach "des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen";
 - iii) Ziffer xiv), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - iv) Ziffern xv) und xvi), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
- g) Ziffer 15.69, Satz 4,
 - i) Buchstaben a) und b), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Buchstabe d), nach "angebaut werden";
 - iii) Buchstabe f), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
- h) Ziffer 15.70, nach "Datenbank im Zusammenhang mit dem unerlaubten Anbau".

57. In Ziffer 15.65, Satz 2, wird nach der Formulierung "Den Staaten wird" die Formulierung "auf ihr Ersuchen hin" eingefügt.

58. In Ziffer 15.66,

a) letzter Satz, wird nach der Formulierung "Zentral- und Westasien," die Formulierung "Südwestasien," eingefügt;

b) wird am Ende der Ziffer der folgende Satz angefügt:

"Die Zusammenarbeit in Nordamerika bei der Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Cannabispflanzen, darunter unter anderem auch des Anbaus in umschlossenen Räumlichkeiten, wird ebenfalls von besonderer Bedeutung sein."

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik⁹²

59. In Ziffer 17.4 wird die Formulierung "wird von der Kommission auf ihrer für den 22. bis 28. April 1999 angesetzten fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft" durch die Formulierung "wurde von der Kommission auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft und gebilligt" ersetzt.

60. In Ziffer 17.57 a) wird nach der Formulierung "Gewalt gegen Frauen" die Formulierung ", einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen," eingefügt.

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik⁹²

61. In Ziffer 19.4

a) wird die Formulierung "auf drei grundsätzlichen Erwägungen" durch die Formulierung "auf Programm 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 und den folgenden Erwägungen" ersetzt.

b) wird nach der Formulierung "sich den Verhältnissen anzupassen" der Rest des Absatzes gestrichen.

62. In Ziffer 19.51 wird der letzte Satz gestrichen.

63. Ziffer 19.71 a) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken zur Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten auf makroökonomischem Gebiet;"

64. In Ziffer 19.87 wird Satz 2 gestrichen.

Kapitel 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien⁹²

65. In Ziffer 20.3 b) soll Satz 1 lauten:

"Im Einklang mit dem überarbeiteten mittelfristigen Plan werden geschlechtsspezifische Fragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung im Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 durchgängig berücksichtigt."

Kapitel 22. Menschenrechte⁹²

66. In Ziffer 22.1,

a) Satz 1, wird nach der Formulierung "zur Verwirklichung" das Wort "aller" eingefügt.

b) Satz 2, wird nach der Formulierung "Das Programm beruht auf" die Formulierung "dem überarbeiteten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 (A/53/6/Rev.1)," eingefügt.

67. Ziffer 22.5 wird gestrichen und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

68. Die bisherige Ziffer 22.26 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Voranschlag für den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird vorgelegt, sobald die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft getreten ist."

69. In der bisherigen Ziffer 22.45, Satz 1, wird die Formulierung "Die Aktivitäten werden sich auf Folgendes konzentrieren:" durch die Formulierung "Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. Die damit zusammenhängenden Aktivitäten sind:" ersetzt.

70. In der bisherigen Ziffer 22.48, Satz 1, wird die Formulierung "die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung" durch die Formulierung "die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung" ersetzt.

71. In der bisherigen Ziffer 22.49 soll Buchstabe b) iii) folgendermaßen lauten:

"Erstellung einer konsolidierten Liste von Erfolgsindikatoren in Bezug auf die Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und -programmen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der laufenden Behandlung dieser Frage."

72. In der bisherigen Ziffer 22.49 c) i) werden nach dem Akronym "IKRK" die Akronyme "OIC, OAU und OAS" eingefügt.

73. In der bisherigen Ziffer 22.50 wird die Formulierung "und die normativen Bestandteile" durch die Formulierung "im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und auf deren Ersuchen hin," ersetzt.

74. In der bisherigen Ziffer 22.79 c) i), Satz 3, wird die Formulierung "die Einbeziehung von die Menschenrechte betreffenden Komponenten in die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen" durch die Formulierung "verstärkte Koordinierung zur Unterstützung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im System der Vereinten Nationen" ersetzt.

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe⁹²

75. In Ziffer 25.17 wird die Formulierung "Sicherstellung dessen, dass die humanitären Maßnahmen des Systems der

Vereinten Nationen auf angemessene Weise in die politischen und in die Friedenssicherungsinitiativen eingebunden werden" durch die Formulierung "Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

76. In Ziffer 25.22 wird die Formulierung "die strategische Abstimmung der humanitären Hilfe mit der politischen Strategie und den Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte" durch die Formulierung "die Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

77. Ziffer 25.34 a) iii) wird zu Ziffer 25.34 c) viii).

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit⁹²

78. In Ziffer 26.4, Satz 1, wird die Formulierung "bei allen Mitgliedstaaten" durch die Formulierung "bei den Völkern der Welt" ersetzt.

79. Am Ende der Ziffer 26.69 c) wird die Formulierung "durch die Einleitung des Pilotprojekts betreffend eine internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen gestartet wird;" angefügt.

Kapitel 27. Management und zentrale Unterstützungsdienste⁹²

80. In Ziffer 27A.27 d) iii) ist ein Verweis auf die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aufzunehmen.

81. In Ziffer 27C.5 ist nach den ersten beiden Sätzen der folgende Wortlaut einzufügen:

"Die Generalversammlung beschloss in ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, dass vor der Delegation solcher Befugnisse gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Ausbildungsverfahren, vorhanden sein sollen. In diesem Zusammenhang erbat die Generalversammlung einen umfassenden Bericht über das System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit. Es wurde außerdem beschlossen, dass die Rolle des Bereichs Personalwesen- und management und seine Aufgaben und Befugnisse bei der Festlegung der Personalpolitik, der Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie bei der Gewährleistung der vollen Erfüllung der von der Generalversammlung festgelegten Mandate betreffend das Personal neben seinen anderen Aufgaben beibehalten und verstärkt werden sollen."

82. Ziffer 27C.6 ist durch die in Dokument A/C.5/54/17 enthaltene, neu formulierte Ziffer 27C.6 zu ersetzen.

83. Am Ende von Ziffer 27C.31 wird die Formulierung "und das interne Rechtspflegesystem zu überprüfen, um eine umge-

hende, faire und wirksame Rechtspflege sicherzustellen" angefügt.

*Kapitel 28. Interne Aufsicht*⁹²

84. Ziffer 28.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Rahmen seines Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird das Amt für interne Aufsichtsdienste die Aufgaben jeder Aufsichtsgruppe innerhalb des Amtes koordinieren, um Kohärenz zu gewährleisten und dem Generalsekretär dabei behilflich zu sein, seine interne Aufsichtsfunktion im Hinblick auf die Ressourcen und das Personal der Organisation durch die Wahrnehmung der in Resolution 48/218 B genannten Aufgaben zu erfüllen."

85. Ziffer 28.20 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ziele des Unterprogramms bestehen darin,

a) den zwischenstaatlichen Organen eine möglichst systematische Bewertung der Relevanz, der Effizienz, der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Aktivitäten der Programme im Hinblick auf ihre Ziele zu erleichtern;

b) das Sekretariat und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, systematische Überlegungen anzustellen

mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hauptprogramme der Organisation durch eine Änderung ihres Inhalts und erforderlichenfalls eine Überprüfung ihrer Ziele zu erhöhen;

c) den Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen dabei behilflich zu sein, die gebilligten Evaluierungsempfehlungen umzusetzen;

d) die Evaluierungstätigkeit der Hauptabteilungen und Bereiche zu unterstützen."

86. Ziffer 28.24 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die bis zum Ende des Zweijahreszeitraums erwarteten Leistungen bestehen darin, die in den Evaluierungsberichten enthaltenen gebilligten Empfehlungen besser umzusetzen und die Selbstevaluierungsfunktion innerhalb der Organisation zu stärken."

87. Die beiden ersten Sätze in Ziffer 28.41 sind wie folgt zu ersetzen:

"Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 plant die Abteilung, ihre Ressourcen zu konsolidieren, um eine umfassende interne Revision zu gewährleisten. Die Abteilung wird während des Zweijahreszeitraums die folgenden Leistungen erbringen:

ANLAGE II
Stellenplan für 2000 und 2001

	2000	2001
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	25	25
Beigeordneter Generalsekretär	18	18
D-2	79	79
D-1	254	254
P-5	693	693
P-4/3	2.237	2.244
P-2/1	436	436
Insgesamt	3.743	3.750
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	272	272
Sonstige Rangstufen	2.731	2.732
Insgesamt	3.003	3.004
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienste	176	176
Ortskräfte	1.630	1.634
Felddienst	189	189
Handwerkliches und gewerbliches Personal	185	185
Insgesamt	2.180	2.184
Insgesamt	8.926	8.938

RESOLUTIONEN 54/250 A bis C**A**

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/250. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT
2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.535.689.200 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung.....	47.675,1
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	425.970,2
Einzelplan I insgesamt	473.645,3
Einzelplan II. Politische Angelegenheiten	
3. Politische Angelegenheiten	137.756,0
4. Abrüstung	14.067,9
5. Friedenssicherungseinsätze.....	76.094,7
6. Friedliche Nutzung des Weltraums.....	3.667,7
Einzelplan II insgesamt	231.586,3
Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht	
7. Internationaler Gerichtshof.....	20.864,5
8. Rechtsfragen.....	34.522,3
Einzelplan III insgesamt	55.386,8
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	113.112,6
10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.883,4
11A. Handel und Entwicklung	87.685,5
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.248,7
12. Umwelt	8.743,4
13. Wohn- und Siedlungswesen.....	13.757,4
14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.....	5.299,1
15. Internationale Drogenkontrolle.....	15.037,8
Einzelplan IV insgesamt	268.767,9
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit	
16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	78.455,2
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	57.031,6
18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.554,6
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	78.857,5
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien.....	50.336,2
21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	41.995,3
Einzelplan V insgesamt	347.230,4
Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten	
22. Menschenrechte	41.163,4
23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge.....	41.940,0
24. Palästinaflüchtlinge	21.667,9
25. Humanitäre Hilfe	18.841,8
Einzelplan VI insgesamt	123.613,1
Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit	
26. Öffentlichkeitsarbeit	143.605,5
Einzelplan VII insgesamt	143.605,5
Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste	
27. Management und zentrale Unterstützungsdienste.....	441.857,4
Einzelplan VIII insgesamt	441.857,4

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan IX. Interne Aufsicht	
28. Interne Aufsicht	19.220,6
Einzelplan IX insgesamt	19.220,6
Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben	
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	7.844,3
30. Sonderausgaben	53.001,2
Einzelplan X insgesamt	60.845,5
Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen	
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	42.617,4
Einzelplan XI insgesamt	42.617,4
Einzelplan XII. Personalabgabe	
32. Personalabgabe	314.248,0
Einzelplan XII insgesamt	314.248,0
Einzelplan XIII. Entwicklungskonto	
33. Entwicklungskonto	13.065,0
Einzelplan XIII insgesamt	13.065,0
Ausgabenkapitel insgesamt	2.535.689,2

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreshaushalts 2000-2001 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 250.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im

Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 361.298.900 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	318.911,5
2. Allgemeine Einnahmen	37.178,0
3. Dienste für die Öffentlichkeit	5.209,4
Einnahmenkapitel insgesamt	361.298,9

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen,

werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2000

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 2000 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.267.844.600 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 bewilligten Mittel in Höhe von 2.535.689.200 Dollar, abzüglich eines Betrags von 41.601.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihrer Resolution 54/247 A vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 1998-1999, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) ein Betrag von 24.968.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus 21.193.700 Dollar, was dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, entspricht, zuzüglich 3.775.000 Dollar, was der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht;

b) ein Betrag von 1.201.274.400 Dollar, nämlich die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten nach ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 über die Beitragstabelle für das Jahr 2000;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 149.354.550 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 159.455.750 Dollar, was der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 entspricht;

b) abzüglich 10.101.200 Dollar, was der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/247 B vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht.

RESOLUTION 54/251

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/251. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG ENTSPRECHEND DEN IN DEM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN¹⁰⁰

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Verein-

ten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 2000, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰¹ erforderlich werden;

II

GEMEINSAME INSPEKTIONSGRUPPE

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.334.400 Dollar¹⁰²;

III

KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.254.800 Dollar¹⁰²;

IV

REVIDIERTE ANSÄTZE AUF GRUND DER VOM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT AUF SEINER ARBEITSTAGUNG 1999 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

V

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁵ an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 62.301.100 Dollar netto für den Zweijahreszeit-

¹⁰¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. II.

¹⁰² Ebd., Bd. III, Abschnitt 29.

¹⁰³ A/54/443 und Add.1.

¹⁰⁴ A/54/206.

¹⁰⁵ A/54/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹⁰⁰ A/54/201, Anlage II, Ziffern 10-13.

raum 2000-2001 und eine Erhöhung der Ausgaben um 3.282.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um den Betrag von 401.400 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds und die Erhöhung des Betrags der geschätzten Einnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten um den Betrag von 18.400 Dollar;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zuzuschließen;

VI

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 16.362.700 Dollar ausweist¹⁰⁶;

VII

SONDERKOORDINATOR DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DEN NAHOSTFRIEDENSPROZESS UND PERSÖNLICHER BEAUFTRAGTER DES GENERALSEKRETÄRS BEI DER PALÄSTINENSISCHEN BEFREIUNGSORGANISATION UND DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸;

2. *genehmigt* die Buchung des Gesamtbedarfs von 3.755.800 Dollar gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰¹, im Einklang mit Resolution 53/206 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998, sowie die Übertragung der damit zusammenhängenden Haushaltsansätze für das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess, die bereits in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 enthalten sind, von Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) nach Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten);

VIII

BESONDERE POLITISCHE MISSIONEN

vermerkt, dass von den veranschlagten Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen in Höhe von 90.387.200 Dollar

¹⁰⁶ Siehe A/C.5/54/46.

¹⁰⁷ A/C.5/54/40.

¹⁰⁸ A/54/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

bisher 55.363.100 Dollar verwendet wurden und dass daher ein Ausgabenrest von 35.024.100 Dollar verbleibt¹⁰⁹;

IX

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba¹¹⁰;

X

DRUCK IM HAUS UND DURCH EXTERNE DIENSTLEISTER: DERZEITIGE PRAXIS DER ORGANISATION

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs "Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation"¹¹¹ und von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die derzeitige Praxis der Organisation betreffend den Druck im Haus und durch externe Dienstleister vorzulegen;

XI

ANMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN DURCH PRESSEORGANE UND ANDERE STELLEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Anmietung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen durch Presseorgane und andere Stellen¹¹³ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuss die noch ausstehenden Informationen bereitzustellen, um die er ersucht hat;

3. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

XII

KAPITEL 26 (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT)

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁵;

¹⁰⁹ Siehe A/C.5/54/45.

¹¹⁰ A/54/431.

¹¹¹ A/C.5/54/18.

¹¹² A/54/7/Add.5, Ziffern 16-19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹³ A/C.5/54/25.

¹¹⁴ A/54/7/Add.5, Ziffern 25-28. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁵ A/C.5/54/27.

XIII

EINSATZ VON ZEITPERSONAL AUF KONKRETEN STELLEN

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Einsatz von Zeitpersonal auf konkreten Stellen¹¹⁶ und macht sich die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷ zu eigen;

XIV

HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER
VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ und stimmt der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ zu, dass das Sonderkonto ausnahmsweise beibehalten und der Ausgabenerest einbehalten wird, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998¹²⁰ genannten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Aktivitäten und Programme abgeschlossen sind.

RESOLUTION 54/252

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/252. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2000-2001 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;

- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsfundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 54/253

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/253. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung**trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

¹¹⁶ A/C.5/54/33.

¹¹⁷ A/54/7/Add.5, Ziffern 34-44. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁸ Siehe A/54/501.

¹¹⁹ A/54/7/Add.3, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹²⁰ A/52/898 und Korr.1.

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2000;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 52/224 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 54/252 vom 23. Dezember 1999 über unvorhergesehene und außerordentliche

Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.